

042435/EU XXIII.GP
Eingelangt am 06/08/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 1.8.2008
KOM(2008) 505 endgültig

2008/0165 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom [...]

über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Part 2

{SEC(2008)2366 final}
{SEC(2008)2367 endgültig}

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen¹ und die späteren Änderungsrechtsakte vor dem Hintergrund des nahezu vollständigen Ausstiegs aus Produktion und Verbrauch von ozonabbauenden Stoffen (ODS) und angesichts einiger anstehender Herausforderungen, denen auf EU- oder globaler Ebene begegnet werden muss (siehe „Allgemeiner Kontext“), zu überarbeiten und neuzufassen.

Die Hauptziele dieser Überprüfung bestehen darin, 1) die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 zu vereinfachen und neuzufassen und gleichzeitig jeden unnötigen Verwaltungsaufwand im Sinne des Engagements der Kommission zur besseren Rechtsetzung zu verringern, 2) die Einhaltung der Bestimmungen des Montrealer Protokolls in der Fassung von 2007 zu gewährleisten und 3) sicherzustellen, dass den künftigen Herausforderungen begegnet wird, damit sich die Ozonschicht rechtzeitig erholen kann und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Ökosysteme vermieden werden.

Allgemeiner Kontext

Die stratosphärische Ozonschicht schützt Lebewesen auf der Erde vor der schädigenden Ultraviolettstrahlung der Sonne. In den frühen 80er Jahren haben Forscher eine bedeutende Abnahme der Ozonkonzentration in der Stratosphäre über der Antarktis festgestellt, die allgemein als „Ozonloch“ bekannt wurde. Auf dem Höhepunkt des Abbaus der Ozonschicht - in den Frühjahrsmonaten der späten 90er Jahre - war das Ozonloch über den Polarregionen am größten, obgleich auch in anderen Regionen ein spürbarer Rückgang der Ozonkonzentration beobachtet wurde. Eine intensivere UV-Strahlung kann beim Menschen verstärkt zu Hautkrebs und Katarakten führen und auch die Ökosysteme negativ beeinflussen.

Bereits 1987 haben Regierungen das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, unterzeichnet und sich somit verpflichtet, in allen Unterzeichnerstaaten nach einem vorgegebenen Zeitplan progressiv aus der Produktion ozonabbauender Stoffe (*ozone depleting substances*, ODS) auszusteigen. Im Jahr 2007 feierten die Vertragspartner (darunter auch die Europäische Gemeinschaft) den zwanzigsten Jahrestag des Montrealer Protokolls und würdigten dieses als einen der erfolgreichsten aller internationaler Umweltverträge. Zu diesem Zeitpunkt war es allen 191 Vertragspartnern gelungen, ihren ODS-Verbrauch gegenüber den Ausgangswerten um 95 % zu reduzieren. Die größten Erfolge (99,2 %) wurden in Industrieländern verzeichnet, gefolgt von Entwicklungsländern mit 80 %².

In seinem letzten Bericht aus dem Jahre 2007 hat der im Rahmen des Montrealer Protokolls eingerichtete wissenschaftliche Prüfungsausschuss (*Scientific Assessment Panel*, SAP) bestätigt, dass die Ozonschicht sich dank der im Zuge des Protokolls durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen langsam erholt, wenngleich mit einer Verzögerung von 10 bis 15 Jahren gegenüber den Prognosen des Berichts von 2002. Es wird damit gerechnet, dass

¹ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

² Die erfolgreichen Reduktionen in Entwicklungsländern wurden durch den Multilateralen Fonds ermöglicht, der bisher rund 2,4 Milliarden US-Dollar in den Technologietransfer und damit zusammenhängende Projekte für den Kapazitätsaufbau geschleust hat. Entwicklungsländer liegen mit ihren Zeitplänen typischerweise einige Jahre hinter den Industrieländern zurück.

sich die durchschnittliche und die arktische Ozonkonzentration bis 2050 erholen und dass sich das Ozonloch über der Antarktis zwischen 2060 und 2075 schließen wird.

Nach Aussagen der UNEP bleiben dank der mit dem Montrealer Protokoll eingeführten Regelungen weltweit Millionen von Menschen tödliche Hautkrebskrankungen und Dutzenden von Millionen die Folgen nicht tödlicher Hautkrebskrankungen und Katarakte erspart. Diese Regelungen werden außerdem dazu beitragen, dass zwischen 1990 und 2010 Treibhausgasemissionen in Höhe von über 100 Milliarden Tonnen CO₂ vermieden werden. Das sind jährlich mehr als das Fünffache des Kyoto-Reduktionsziels über einen Zeitraum von 20 Jahren. Bis 2010 werden ODS-Emissionen weniger als 5 % der weltweit prognostizierten CO₂-Emissionen ausmachen, gemessen an nahezu 50 % im Jahr 1990.³

In seinem Bericht von 2007 wies der SAP die Vertragsparteien nachdrücklich darauf hin, dass die Wachsamkeit trotz aller bisherigen Erfolge nicht nachlassen darf, wenn sich die neuen Zeitprognosen für die Erholung der Ozonschicht bewahrheiten sollen, auch unter Berücksichtigung der noch verbleibenden Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels. Die wichtigsten Herausforderungen sind nach wie vor die Freisetzung „gespeicherter“ ODS/THG-Emissionen in die Atmosphäre, Ausnahmeregelungen für ODS und neue ODS. Genaue Einzelheiten dieser Herausforderungen sind in der beigefügten Folgenabschätzung enthalten. Der SAP äußerte auch ernsthafte Bedenken hinsichtlich der anziehenden Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (HFCKW) vor der für 2040 vorgesehenen endgültigen Einstellung der Produktion in Entwicklungsländern. Die Parteien haben jedoch schnell reagiert und sind 2007 sofort übereingekommen, das Protokoll im Hinblick auf einen beschleunigten HFCKW-Ausstieg anzupassen, um weltweit Reduktionen in Höhe von bis zu 1 Million ODP-Tonnen und 18 Milliarden Tonnen CO₂-Äquivalent zu erreichen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 ist das Hauptinstrument der Europäischen Gemeinschaften zur Umsetzung des Montrealer Protokolls. Sie wurde durch folgende Rechtsakte geändert:

- Verordnung (EG) Nr. 2038/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000, ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 25;
- Verordnung (EG) Nr. 2039/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2000, ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 26;
- Entscheidung 2003/160/EG der Kommission vom 7. März 2003, ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 29;
- Verordnung (EG) Nr. 1804/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003, ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 1;
- Entscheidung 2004/232/EG der Kommission vom 3. März 2004, ABl. L 71 vom 10.3.2004, S. 28;

³ Diese großen Beiträge zum Klimawandel sind auf das sehr hohe globale Erderwärmungspotenzial (GWP) ozonabbauender Stoffe (von denen einige über 14 000 Mal potenter sind als CO₂) zurückzuführen.

- Verordnung (EG) Nr. 2077/2004 der Kommission vom 3. Dezember 2004, ABl. L 359 vom 4.12.2004, S. 28;
- Verordnung (EG) Nr. 29/2006 der Kommission vom 10. Januar 2006, ABl. L 6 vom 11.1.2006, S. 27;
- Verordnung (EG) Nr. 1366/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006, ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 12;
- Verordnung (EG) Nr. 1784/2006 der Kommission vom 4. Dezember 2006, ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 3;
- Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1;
- Verordnung (EG) Nr. 899/2007 der Kommission vom 27. Juli 2007, ABl. L 196 vom 28.7.2007, S. 24;
- Entscheidung 2007/540/EG der Kommission vom 30. Juli 2007, ABl. L 198 vom 31.7.2007, S. 35;
- Verordnung (EG) Nr. 473/2008 der Kommission vom 29. Mai 2008, ABl. L 140 vom 30.5.2008, S. 9;
- Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 175 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und zielt darauf ab, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten und ein internationales Umweltübereinkommen umzusetzen. Zur Erreichung dieser Ziele sieht der Vorschlag wesentliche Handelsmaßnahmen vor und gründet sich daher auch auf Artikel 133 des Vertrags. Der Vorschlag sieht auch eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften und der Verwaltungsverfahren für die öffentlichen Behörden (auf EU- oder einzelstaatlicher Ebene) und die Unternehmen vor (siehe Punkt 5).

2) ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörung von interessierten Kreisen, Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Die Vorarbeiten für die Überprüfung haben Ende 2006 mit einer umfassenden Erhebung der Behörden der Mitgliedstaaten und anderer relevanter Agenturen, Unternehmen, Industrien und Nichtregierungsorganisationen begonnen. Die Erhebung zeigte allgemeine Zufriedenheit mit der Wirksamkeit der Verordnung. Die wichtigsten Kommentare betrafen die Komplexität der Verordnung und den Wunsch nach Vereinfachung und Präzisierung. Auf der Grundlage der vorgenannten Beiträge und von anderem Fachwissen (z. B. den letzten Analysen und

Empfehlungen der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Bewertungsausschüsse des Montrealer Protokolls) wurden ab Januar 2008 politische Optionen und damit verbundene Folgenabschätzungen erarbeitet und analysiert.

Folgenabschätzung

Die vorgeschlagenen politischen Optionen orientieren sich an den Stärken der geltenden Verordnung und reflektieren ein festes Engagement für eine einfachere und bessere Rechtsetzung auf Basis fundierter Analysen. Aus der Vielzahl der überprüften Optionen resultierte ein Maßnahmenpaket, das die weitere Einhaltung des Montrealer Protokolls und gleichzeitig die Begegnung künftiger Herausforderungen und die Vereinfachung der geltenden Verordnung zum Ziel hat. Auf Basis der bisherigen Erfolge und Vereinfachungsmöglichkeiten werden im Zeitraum 2010-2020 insgesamt nahezu 3 Millionen EUR Verwaltungskosten eingespart, davon rund 2 Millionen EUR zugunsten der Industrie, 0,7 Millionen EUR zugunsten der Behörden der Mitgliedstaaten und der Rest zugunsten der Europäischen Kommission. Die zusätzlichen direkten wirtschaftlichen Auswirkungen im Zeitraum 2010-2020 zusammengerechnet dürften unter 13 Millionen EUR bleiben und betreffen im Wesentlichen Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von Methylbromid zu Zwecken der Quarantäne und der Behandlung vor dem Transport⁴.

Die greifbarsten Vorteile des Pakets erbringen politische Maßnahmen zur Regelung von Verwendungen zu Zwecken der Quarantäne und der Behandlung vor dem Transport und zur Regelung der Rückgewinnung und Entsorgung „gespeicherter“ ODS. Diese könnten im Zeitraum 2010-2020 einen Nettogewinn von 16 000 ODP-Tonnen oder 112 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent erbringen; dies würde dazu beitragen, das Risiko eines weiteren Abbaus der Ozonschicht zu mindern, und auch echte Vorteile in punkto Klimawandel erbringen⁵.

3) RECHTLICHE ASPEKTE

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Zweck dieses Vorschlags ist es, die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000, die seit ihrer Verabschiedung wiederholt geändert worden ist, zu vereinfachen, zu überarbeiten und zu konsolidieren.

Durch eine Neufassung lassen sich die vorgeschlagenen, umfangreichen Änderungen der Verordnung und die ursprünglichen Vorschriften, die unverändert geblieben sind, zu einem einzigen Rechtstext verbinden.

Außerdem stärkt der Vorschlag einige Bestimmungen oder enthält zusätzliche Bestimmungen, um die Anwendung und Durchsetzung des Rechts durch die einzelstaatlichen Behörden zu verbessern, damit ein hohes Umweltschutzniveau erreicht wird und gleichzeitig die Rechtsvorschriften vereinfacht werden und unnötiger Verwaltungsaufwand abgebaut wird.

⁴ Die Kosten wären spürbar niedriger, wenn die naheliegende Entscheidung der Registerstreichung von Methylbromid aus gesundheitlichen Gründen berücksichtigt würde.

⁵ In Bezug auf das Erderwärmungspotenzial entspricht dies rund 2 % der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990. Nur zu Vergleichszwecken: Die Reduktionen entsprechen einem Zehntel der Reduktionen, die erforderlich wären, um das für 2020 angestrebte Ziel einer 20%igen Verringerung der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Klima- und Energiepakets zu erreichen.

Eine klarere Struktur und klarere Rechtsvorschriften ermöglichen eine bessere Rechtsüberwachung und Rechtsdurchsetzung durch Gemeinschaftsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage

Die Hauptziele der Verordnung bestehen darin, ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und ein internationales Umweltübereinkommen umzusetzen. Zur Erreichung dieser Ziele umfasst die Verordnung jedoch auch Handelsmaßnahmen, weshalb der Vorschlag sich auf die Artikel 175 und 133 EG-Vertrag gründet.

Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

Die Ziele des Vorschlags können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht und aus folgenden Gründen besser durch Maßnahmen der Gemeinschaft erreicht werden:

Der Schutz der Ozonschicht ist ein grenzübergreifendes Anliegen. Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sind erforderlich, um den Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaft als Vertragspartei des Montrealer Protokolls nachzukommen, das mit dieser Verordnung umgesetzt wird. Der Umfang des Problems erfordert ein gemeinschaftsweites und gleichzeitig ein globales Handeln. Einzelne Mitgliedstaaten können die Probleme nicht allein lösen, vielmehr ist ein konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene erforderlich.

Darüber hinaus verbietet die Verordnung die Produktion, das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe und ist somit auch von Bedeutung für das Funktionieren des Binnenmarktes. Einige Maßnahmen betreffen den Außenhandel, der der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft unterliegt.

Im Mittelpunkt des Vorschlags stehen Vereinfachungen geltender Rechtsvorschriften oder die Stärkung einiger Bestimmungen, um die Anwendung und Durchsetzung des Rechts durch die Mitgliedstaaten mithilfe von Gemeinschaftsmaßnahmen zu verbessern.

Der Vorschlag steht daher mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Diese Überarbeitung bedeutet für die Mehrheit der geregelten Stoffe das Ende des Ausstiegsprozesses, der für alle Beteiligten ausreichende Übergangszeiten vorgesehen hat, damit sie sich auf wirtschaftlich effiziente Weise an den Zeitplan anpassen können.

Soweit Beschränkungen für verbleibende Verwendungszwecke vorgesehen sind, gewährleistet der Vorschlag, dass es technisch und wirtschaftlich realisierbare Alternativen gibt. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht der Fall sein, so ermöglicht der Vorschlag die Gewährung von Ausnahmen.

Keine detaillierten Vorschriften sind für Bereiche vorgesehen, in denen sich die Ziele besser durch Maßnahmen in anderen Politikbereichen wie im Rahmen des Abfallrechts verwirklichen lassen. Hierdurch sollen Überschneidungen vermieden werden, die zu einer

unklaren Aufteilung der Kompetenzen führen und somit eine zusätzliche Belastung für die Behörden und Unternehmen verursachen könnten.

Der Vorschlag hat zum Ziel, die Verfahren (z. B. für die Berichterstattung) zu rationalisieren und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Allerdings werden einige neue Anforderungen vorgeschlagen, soweit dies notwendig scheint, damit die Europäische Gemeinschaft ihren internationalen Verpflichtungen (z. B. Beschleunigung des HFCKW-Ausstiegs) nachkommen kann und um das generelle Ziel eines wirksamen Schutzes der Ozonschicht z. B. durch die Vermeidung eines schädlichen Handels mit geregelten Stoffen und damit zusammenhängenden Produkten und Einrichtungen zu verwirklichen.

Wahl des Instruments

Das gewählte Rechtsinstrument ist eine Verordnung, da 1) der Vorschlag darauf abzielt, die bestehende Verordnung neu zu fassen und zu vereinfachen, und 2) das Lizenzsystem für den Handel mit geregelten Stoffen auf Gemeinschaftsebene eingerichtet wurde und sich als wirksam erwiesen hat. Jegliche Änderung dieses Konzepts würde sowohl die Mitgliedstaaten als auch die in diesem Sektor tätigen Unternehmen übermäßig belasten.

4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

5) WEITERE ANGABEN

Vereinfachung

Der Vorschlag sieht eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften und der Verwaltungsverfahren der öffentlichen Behörden (auf EU- oder einzelstaatlicher Ebene) vor.

Mit der Neufassung werden geltende Vorschriften vereinfacht und gestrafft. Redundante Bestimmungen und unnötige Verpflichtungen werden aufgehoben, während die Berichterstattungs- und Überwachungsvorschriften vereinfacht werden. Dies dürfte den Mitgliedstaaten und Unternehmen dabei helfen, unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen.

Der Vorschlag ist in Anhang 2 des Arbeits- und Legislativprogramms der Kommission für 2008 (KOM(2007) 640 endgültig) in der Liste der Vereinfachungsmaßnahmen aufgeführt.

Aufhebung geltender Rechtsvorschriften

Durch die Annahme des Vorschlags wird die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 aufgehoben.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

Einzel Erläuterung zum Vorschlag

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 wurde nicht geändert, allerdings wurde er auf Produkte und Einrichtungen ausgedehnt, die auf geregelte Stoffe angewiesen sind, um so die Begriffsbestimmungen besser an diejenigen des Montrealer Protokolls anzugleichen und noch bestehende Schlupflöcher für den Handel mit Produkten, die geregelte Stoffe enthalten, zu schließen. Die vorgeschlagene Verordnung würde für die in den Anhängen I und II aufgelisteten Stoffe gelten. Anhang II bietet eine gewisse Flexibilität für die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen für Stoffe, deren Ozonabbaupotenzial festgestellt wurde, bzw. von Kontrollmaßnahmen bei einem erheblichen Ozonabbaupotenzial.

Der Vorschlag ist wie die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 gegliedert, allerdings wurde ein neues Kapitel über Ausnahmen vom Verbot der Produktion, des Inverkehrbringens und der Verwendung, die ursprünglich auf mehrere Bestimmungen der Ausstiegsfahrpläne für geregelte Stoffe und Produkte verteilt waren, hinzugefügt. Durch diese Änderung wird der Text lesbarer, was die Anwendung der Vorschriften erleichtert.

Erläuterung der Artikel

Die Erläuterungen zu den Artikeln beziehen sich lediglich auf die Artikel, die neu sind oder an denen beträchtliche Änderungen vorgenommen wurden.

- **Begriffsbestimmungen – Kapitel I Artikel 3**

Die bestehenden Begriffsbestimmungen entsprechen weitgehend denjenigen des Montrealer Protokolls. Dieses Konzept sollte im Allgemeinen beibehalten werden, doch schienen einige Anpassungen erforderlich zu sein, um Widersprüchlichkeiten zwischen den Rechtsvorschriften zu vermeiden (so wird der Begriff „Verwendung“ auch im Zusammenhang mit Anwendungen als Ausgangsstoff verwendet, die bisher von der Definition dieses Begriffs ausgeschlossen sind). Darüber hinaus wird bei einigen Präzisierungen der im Laufe der Zeit erfolgten Rechtsauslegung Rechnung getragen (z. B. indem „das Inverkehrbringen“ als „erstmalige Zurverfügungstellung“ definiert wird).

- **Ausstiegsfahrplan – Kapitel II Artikel 4, 5 und 6**

Da die Ausstiegstermine für alle geregelten Stoffe außer HFCKW erreicht sind, können die entsprechenden Artikel durch die Streichung überholter Bestimmungen erheblich vereinfacht werden. Darüber hinaus haben die Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Produkte und Einrichtungen, die vor den ursprünglichen Endterminen hergestellt wurden, keine praktische Bedeutung mehr.

Der Ausstiegsfahrplan für HFCKW muss angepasst und der Termin für das Produktionsverbot auf 2020 vorverlegt werden, um dem 2007 gefassten Beschluss XIX/6 der Vertragsparteien zur Anpassung des Protokolls nachzukommen. Die für Wartungszwecke bestimmte restliche Produktion (0,5% der Ausgangsproduktion), die mit diesem Beschluss genehmigt wurde, hat für die EU keine Bedeutung, da ungebrauchte HFCKW ab 2010 nicht mehr verwendet werden dürfen.

- **Ausnahmen – Kapitel III Artikel 7 bis 13**

In diesem Kapitel sind die Vorschriften für die verschiedenen Verwendungszwecke zusammengefasst, für die gemäß dem Protokoll der Verbrauch der Stoffe weiter zulässig ist, und/oder für die das aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften bestehende Verbot nicht gilt

(Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und für spezifische Verwendungszwecke eingesetzte(s) HFCKW, Halone und Methylbromid). Das Inverkehrbringen (einschließlich Einfuhr) zur Zerstörung ist weiterhin möglich. Im Einklang mit der im Laufe der Zeit erfolgten Rechtsauslegung ist ein Wechsel zwischen diesen Verwendungszwecken ausgeschlossen.

Im Einklang mit dem Protokoll unterliegen zur Verwendung als Ausgangsstoffe bestimmte geregelte Stoffe nicht den Beschränkungen gemäß Kapitel II. Um die Durchsetzung von Maßnahmen zu erleichtern und die illegale Verwendung und die vorschriftswidrige Verwendung zu vermeiden, sollten die Stoffe auf den Etiketten als Ausgangsstoffe gekennzeichnet sein (**Artikel 7**).

Die Vorschriften über geregelte Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke werden an die gängige Praxis angeglichen, wonach den Herstellern und Importeuren der Stoffe Quoten zugewiesen und die Endverbraucher (z. B. Labors) in einer von der Kommission geführten Datenbank registriert werden. Es sollte eine Obergrenze für die verwendeten Gesamtmengen festgelegt werden, um zusätzliche Anreize für den Einsatz verfügbarer Alternativen zu geregelten Stoffen zu schaffen (**Artikel 10**).

Ab 2010 dürfen ungebrauchte HFCKW nicht länger für die Instandhaltung und Wartung von Kühlgeräten und Klimaanlage eingesetzt werden. Damit dieses Verbot durchgesetzt werden kann, muss zwischen aufgearbeitetem und ungebrauchtem Material klar unterschieden und aufgearbeitetes Material als solches gekennzeichnet werden. Diese weitere Beschränkung auf aufgearbeitete HFCKW, die die Verwendung von zurückgewonnenen Stoffen ausschließt (sofern sie der Betreiber der Einrichtung nicht selbst zurückgewonnen hat), wird den Handel mit HFCKW weiter verringern, was wiederum die Rückverfolgbarkeit verbessern und somit das Risiko des illegalen Handels und der vorschriftswidrigen Verwendung reduzieren wird. Die Etikettierungsvorschrift für Einrichtungen, die HFCKW enthalten, wird die Rückgewinnung von HFCKW bei der Entsorgung der Einrichtungen erleichtern und das Risiko illegaler Ausfuhren verringern (**Artikel 11**).

Die Verwendung von Methylbromid für den Quarantänebereich und die Behandlung vor dem Transport sollte auf das derzeitige Verbrauchsniveau begrenzt werden. Um die mit dieser Verwendung einhergehenden Emissionen zu verringern, werden Auffangtechnologien angewendet. Diese Verwendung soll aufgrund der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und in Anbetracht der diesbezüglichen gesetzgeberischen Antworten bis 2015 eingestellt werden (**Artikel 12**).

Da es inzwischen Alternativstoffe gibt, mit denen sich Halone in Brandschutzeinrichtungen ersetzen lassen, können nun Endtermine für bestehende Anwendungen festgesetzt werden. Dies geschieht im Rahmen eines gesonderten Komitologieverfahrens. In Einzelfällen können jedoch Abweichungen von diesen Endterminen gewährt werden, wenn keine technisch und wirtschaftlich realisierbaren Alternativen zur Verfügung stehen (**Artikel 13**).

- **Handel – Kapitel IV Artikel 15 bis 20**

Geregelte Stoffe sowie Produkte und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder auf sie angewiesen sind, werden im Hoheitsgebiet der EU nicht mehr zugelassen, es sei denn diese Waren erfüllen die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen (**Artikel 15 und 17**). Die Sonderausnahme für Methylbromid und HFCKW, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs eingeführt werden, wird in Übereinstimmung mit dem für andere

geregelte Stoffe geltenden Konzept (Beendigung des Verfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs mit Inkrafttreten des Verbots) aus Gründen der Kohärenz und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands nicht weiter beibehalten.

Seit Verabschiedung der Verordnung wendet die Kommission für die Einfuhren und Ausfuhren ein Online-Lizenzsystem an. Dieses System hat sich als effizient erwiesen und soll auch vor dem Hintergrund des modernisierten Zollkodex zu einem vollständig elektronischen Lizenzsystem ausgebaut werden. Mit diesem System wird die Ausdehnung der Lizenzanforderungen auf die Einfuhr von Produkten und Einrichtungen (**Artikel 15, 17 und 18**) keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand schaffen und eine bessere Durchsetzung der bestehenden Handelsbeschränkungen ermöglichen. Die Lizenzanforderungen wurden auf alle Einfuhren ausgedehnt, und zwar unabhängig vom Zollverfahren oder der zollrechtlichen Bestimmung, mit Ausnahme der vorübergehenden Verwahrung, einschließlich Umladung, und der Durchfuhr durch die Gemeinschaft. Für letztere Fälle kann außerdem auf die obligatorische Vorlage einer Ausfuhrlizenz verzichtet werden. Für die von der Lizenzpflicht befreiten Einfuhren könnten nach Bewertung des mit solchen Warenbewegungen verbundenen potenziellen Risikos eines illegalen Handels Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen eingeführt werden (**Artikel 19**).

Es sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es der Kommission ermöglicht, Lizenzanträge abzulehnen, wenn nach Angaben des Ausfuhr- oder Einfuhrlandes die geplante Lieferung die innerstaatlichen Kontrollvorschriften nicht erfüllt. Die Möglichkeit, die im Rahmen des Lizenzvergabeverfahrens übermittelten Informationen auszutauschen, wird zu einer wirksameren Beteiligung der Gemeinschaft an dem im Rahmen des Montrealer Protokolls eingerichteten iPIC-System (informal Prior Informed Consent - informelle vorherige informierte Zustimmung) beitragen (**Artikel 18**).

Das Ausfuhrverbot für Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind, wird verstärkt und insbesondere auf Produkte und Einrichtungen ausgedehnt, die HFCKW enthalten oder auf diese angewiesen sind. Dies wird dazu beitragen, dass eine zunehmende Abhängigkeit der Entwicklungsländer von diesen Stoffen vermieden wird. Um eine unverhältnismäßige Belastung der Exporteure zu vermeiden, können im Einzelfall Ausnahmen genehmigt werden (**Artikel 17**).

- **Rückgewinnung und Zerstörung gebrauchter geregelter Stoffe – Kapitel V Artikel 22**

Für die Zerstörung geregelter Stoffe dürfen nur von den Vertragsparteien zugelassene Techniken angewendet werden. Um die Anwendung dieser Vorschrift zu erleichtern, sollten die diesbezüglichen Entscheidungen der Vertragsparteien in die Verordnung integriert und nach dem Ausschussverfahren aktualisiert werden.

Die Kommission wird ermächtigt, eine Liste der Produkte und Einrichtungen zu erstellen, für die die Rückgewinnung oder Zerstörung ohne vorherige Rückgewinnung von geregelten Stoffen als technisch und wirtschaftlich machbar gilt und somit obligatorisch ist.

- **Neue Stoffe – Kapitel VI Artikel 24**

Es sollte ein flexibler Mechanismus eingeführt werden, der gewährleistet, dass über Stoffe, die vom wissenschaftlichen Bewertungs-Panel des Montrealer Protokolls als ozonschichtschädigend eingestuft wurden, Bericht erstattet werden muss, um den Umfang der Umweltbelastung durch diese Stoffe bewerten zu können, und dass neue Stoffe, deren

Ozonabbaupotenzial als beträchtlich angesehen wird, Kontrollmaßnahmen unterliegen. Zu diesem Zweck wird Anhang II wiedereingeführt, der in Teil A die Stoffe enthält, die Kontrollmaßnahmen unterliegen, und in Teil B die Stoffe, über die die Unternehmen Bericht erstatten müssen.

- **Berichterstattung – Kapitel VII Artikel 26 und 27**

In Artikel 25 sind sämtliche Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten zusammengefasst. Die obligatorische Berichterstattung an die Kommission über die Zerstörung wird die Daten ergänzen, die in der ODS-Datenbank zur Verfügung stehen, und ist eine Voraussetzung für die Rationalisierung der Berichterstattung im Rahmen des Protokolls und eine Reduzierung der Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten.

- **Überwachung – Kapitel VII Artikel 28**

Es sollte expliziter festgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten zu allen Aspekten der Verordnung Inspektionen durchführen müssen. Diese Inspektionen sollten einem risikobasierten Ansatz folgen.

- **Durchführungsmaßnahmen**

Mit der Verordnung werden der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen. Die Fälle, in denen Durchführungsbefugnisse übertragen wurden, sind in dem einschlägigen Artikel jeweils besonders genannt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom [...]

über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 und Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁶,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁸, ~~aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 5. Mai 2000 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,~~

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ neu

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen⁹ ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Da nunmehr weitere Änderungen anstehen, sollte sie aus Gründen der Klarheit neu gefasst werden.

⁶ ABl. C 286 vom 15.9.1998, S. 6 und ABl. C 83 vom 25.3.1999, S. 4.

⁷ ABl. C 40 vom 15.2.1999, S. 34.

⁸ ~~Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1998 (ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 266), bestätigt am 16. September 1999, Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. Februar 1999 (ABl. C 123 vom 4.5.1999, S. 28) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2000 und Beschluss des Rates vom 16. Juni 2000.~~

⁹ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2008 der Kommission (ABl. L 140 vom 30.5.2008, S. 9).

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 1 (angepasst)
⇒ neu

- (12) Es ist erwiesen, dass ~~die im bisherigen Umfang~~ fortdauernde Emissionen von ozonabbauenden Stoffen die Ozonschicht ~~weiterhin~~ signifikant schädigen. ~~Der Ozonabbau hat in der südlichen Hemisphäre im Jahr 1998 sein bisher größtes Ausmaß erreicht. Im Frühjahr hat in drei der letzten vier Jahre der Ozonabbau über der Arktis ein bedrohliches Ausmaß erreicht.~~ ⇒ Die Belastung der Atmosphäre durch ozonabbauende Stoffe geht nachweislich zurück, und es wurden erste Anzeichen dafür beobachtet, dass sich die stratosphärische Ozonschicht erholt. Aber die Ozonschicht wird ihren Konzentrationsstand von vor 1980 voraussichtlich nicht vor Mitte des 21. Jahrhunderts wieder erreichen. ⇐ Die durch den Ozonabbau bewirkte erhöhte Belastung durch UV-B-Strahlung stellt ⇒ daher weiterhin ⇐ eine ernste Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Deshalb sind weitere effiziente Maßnahmen erforderlich, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt gegen schädliche Auswirkungen solcher Emissionen zu schützen ⇒ und zu verhindern, dass sich die Erholung der Ozonschicht weiter verzögert ⇐.

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 2 (angepasst)

- (32) In Anbetracht ihrer Verantwortung im Bereich von Umwelt und Handel ist die Gemeinschaft mit der Entscheidung 88/540/EWG ☒ des Rates vom 14. Oktober 1988 ☒¹⁰ Vertragspartei des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (~~Montrealer Protokoll~~) ☒ (im Folgenden: „das Protokoll“) ☒, geworden, ~~das von den Vertragsparteien des Protokolls auf ihrer zweiten Tagung in London und auf ihrer vierten Tagung in Kopenhagen geändert wurde.~~

↓ 2037/2000 Erwägungsgründe
Nrn. 3 und 4 (angepasst)
⇒ neu

- (42) Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht wurden von den Vertragsparteien des ~~Montrealer~~ Protokolls auf ihrer ~~siebten Tagung im Dezember 1995 in Wien und auf ihrer neunten~~ Tagung im September 1997 ☒ 2007 ☒ in Montreal, an denen die Gemeinschaft teilnahm angenommen. ~~Zur Durchführung der~~ ☒ Um den ☒ Verpflichtungen, ~~die die der~~ Gemeinschaft im Rahmen des Übereinkommens von Wien und der letzten Änderungen und Anpassungen des ~~Montrealer~~ Protokolls ~~eingegangen ist,~~ ☒ nachzukommen ☒ und insbesondere zur Einstellung der Produktion und des Inverkehrbringens von Methylbromid in der Gemeinschaft und zur Einführung eines Lizenzsystems nicht nur für Einfuhren, sondern auch für Ausfuhren von ozonabbauenden Stoffen ⇒ den Ausstieg aus Produktion und Verbrauch von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zu beschleunigen ⇐, sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

¹⁰ ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8.

↓ neu

- (5) Nachdem sich der wissenschaftliche Prüfungsausschuss (*Scientific Assessment Panel*, SAP) in seinem Bericht von 2006 besorgt über die Zunahme der Produktion und des Verbrauchs von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in den Entwicklungsländern geäußert hatte, haben die Vertragsparteien des Protokolls 2007 auf ihrer 19. Konferenz den Beschluss XIX/6 erlassen, der einen beschleunigten HFCKW-Ausstieg vorsieht. Diesem Beschluss zufolge soll das Datum für den Ausstieg aus der Produktion von 2025 auf 2020 vorverlegt werden.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 können ungebrauchte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe ab 2010 nicht länger für die Instandhaltung und Wartung von Kälte- und Klimaanlage verwendet werden. Um das Risiko, dass ungebrauchte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe vorschriftswidrig anstelle von zurückgewonnenem oder aufgearbeitetem Material verwendet werden, auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sollte für Wartungszwecke nur die Verwendung von aufgearbeitetem Material gestattet und der Wiederverkauf von zurückgewonnenen teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen verboten sein, deren Verwendung nur gestattet sein sollte, wenn sie vom Betreiber der Einrichtung zurückgewonnen wurden.

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 5 (angepasst)
⇒ neu

- ~~(75)~~ Da ~~früher als vorgesehen~~ ⇒ eine breite Palette von Alternativtechnologien und -stoffen ⇐ ~~Technologien~~ zum Ersatz von ozonabbauenden Stoffen zur Verfügung steht~~verfügbar sind~~, sollten in bestimmten Fällen strengere Kontrollmaßnahmen eingeführt werden, als sie in der Verordnung (EG) Nr. ~~3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994~~ ☒ 2037/2000 ☒ über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen¹¹ und im ~~Montrealer~~ Protokoll vorgesehen sind.

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 6 (angepasst)

- ~~(6)~~ ~~Die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 muss grundlegend geändert werden. Im Hinblick auf die rechtliche Klarheit und Transparenz sollte jene Verordnung neugefasst werden.~~

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 7 (angepasst)

- ~~(87)~~ Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. ☒ 2037/2000 ☒ ~~3093/94 ist~~ ☒ sind ☒ die Produktion ☒ und das Inverkehrbringen ☒ von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, sonstigen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, ~~und~~ teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen☒, Chlorbrommethan und Brommethan (Methylbromid) ☒ eingestellt worden. ~~Die Produktion dieser geregelten Stoffe ist~~

¹¹ ~~ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1.~~

~~sonit abgesehen von möglichen Ausnahmen für wesentliche Verwendungszwecke und zur Deckung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 des Montrealer Protokolls genannten Vertragsparteien verboten. Es ist nunmehr ebenfalls angebracht, das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Stoffe und Produkte sowie Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten, schrittweise zu verbieten.~~

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 8 (angepasst)
⇒ neu

- (98) Die Kommission ~~kann~~ ☒ sollte ☒ auch nach der Einstellung der Produktion bzw. Verwendung von geregelten Stoffen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für wesentliche ☒ Labor- und Analysezwecke ☒ ~~Verwendungszwecke~~ zulassen. ⇒ Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen für diese Verwendungszwecke sind insbesondere in dem Beschluss X/14 der Vertragsparteien des Protokolls festgelegt. Die Kommission sollte ermächtigt werden, Bedingungen für wesentliche Labor- und Analysezwecke festzulegen. Um eine Zunahme der zu diesen Zwecken verwendeten Mengen zu verhindern, sollte es Herstellern und Importeuren verboten sein, erheblich größere Mengen in Verkehr zu bringen. Soweit die Vertragsparteien spezifische Bedingungen für das Inverkehrbringen von Stoffen für diese Verwendungszwecke vereinbart haben, sollten diese Bedingungen in die Verordnung integriert werden, um sicherzustellen, dass sie eingehalten werden. ⇐

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 9 (angepasst)
⇒ neu

- (109) Die ~~zunehmende~~ Verfügbarkeit von Ersatzstoffen für Methylbromid sollte eine im Vergleich zum ~~Montrealer~~ Protokoll verstärkte Einstellung der Produktion und Verwendung von Methylbromid ermöglichen. Die ~~Produktion und~~ ⇒ Ausnahmeregelung, die für die ⇐ Verwendung von Methylbromid ⇒ für kritische Verwendungszwecke gilt, ⇐ sollte völlig ~~eingestellt~~ ☒ abgeschafft ☒ werden, ⇒ wobei die Möglichkeit beibehalten werden sollte, in Notfällen, bei einem plötzlichen Befall durch Schädlinge oder beim plötzlichen Ausbruch von Pflanzenkrankheiten, Ausnahmen zu gewähren, sofern eine solche Verwendung in Notfällen gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹² und der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten¹³ zu gestatten ist. In solchen Fällen sind Vorkehrungen zur Reduzierung von Emissionen vorzusehen, z. B. die Anwendung von praktisch undurchlässigen Folien bei der Bodenbegasung. ⇐ ~~sofern für kritische Verwendungszwecke, die auf Gemeinschaftsebene nach den Kriterien des Montrealer Protokolls festgelegt werden, Ausnahmen möglich sind.~~

¹² ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/52/EG der Kommission (ABl. L 214 vom 17.8.2007, S. 3).

¹³ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/70/EG der Kommission vom 29. November 2007 (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 26).

- (11) Die Verwendung von Methylbromid für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport sollte ebenfalls ~~geregelt/kontrolliert~~ werden. ~~Solche Verwendungen~~ ☒ Die im Zeitraum 2005-2008 durchschnittlich verwendeten Mengen ☒ sollten ~~derzeitige Mengen~~ nicht ☒ überschreiten ☒ ~~überschreiten~~ und ~~unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der Entwicklung des Montrealer Protokolls~~ letztlich verringert ⇒ werden, und die Verwendung sollte bis 2015 eingestellt ⇐ werden⇐, wobei in der Zwischenzeit Auffangtechniken anzuwenden sind ⇐.

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 10 (angepasst)

- ~~(10) Die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 umfasst Einschränkungen der Produktion aller anderen ozonabbauenden Stoffe, jedoch nicht von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen. Die Einführung einer solchen Bestimmung ist nunmehr angebracht, um zu gewährleisten, dass teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht weiterhin verwendet werden, wenn Ersatzstoffe verfügbar sind, die die Ozonschicht nicht beeinträchtigen. Maßnahmen zur Einschränkung der Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen müssen von allen Vertragsparteien des Montrealer Protokolls ergriffen werden. Ein Einfrieren der Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen würde dieser Anforderung entgegenkommen und wäre Ausdruck der Entschlossenheit der Gemeinschaft, auf diesem Gebiet eine führende Rolle zu spielen. Die hergestellten Mengen sollten an die für das Inverkehrbringen von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Gemeinschaft vorgesehenen Reduzierungen und dem weltweiten Nachfragerückgang infolge des im Montrealer Protokoll geforderten geringeren Verbrauchs von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen angepasst werden.~~

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 11 (angepasst)
⇒ neu

- ~~(1211)~~ Gemäß Artikel 2 F Absatz 7 des ~~Montrealer~~ Protokolls bemühen sich die Vertragsparteien, zu gewährleisten, dass die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen keine umweltverträglicheren Stoffe oder Technologien verfügbar sind. Angesichts der Verfügbarkeit von Alternativ- und Ersatztechnologien kann das Inverkehrbringen und die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen ~~und~~ ☒ sowie von ☒ Produkten ☒ und Einrichtungen ☒, die ~~sie~~ ☒ diese Stoffe ☒ enthalten⇐ oder die auf sie angewiesen sind ⇐, weiter eingeschränkt werden. Der Beschluss VI/13 ~~der Konferenz~~ der Vertragsparteien des ~~Montrealer~~ Protokolls sieht vor, dass bei der Evaluierung der Alternativen zu den teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen Faktoren wie Ozonabbaupotenzial, Energieeffizienz, potenzielle Entflammbarkeit und Toxizität, Treibhauspotenzial sowie potenzielle Auswirkungen auf die tatsächliche Verwendung und die Einstellung der Produktion und Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen berücksichtigt werden sollten. ☒ In dem Beschluss gelangten die Vertragsparteien zu dem Schluss, dass ☒ ~~Die~~ Kontrollen von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen ~~sollten~~

zum Schutz der Ozonschicht und um die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen widerzuspiegeln, beträchtlich verstärkt werden sollten.

↓ neu

(13) Die Kontrollvorschriften für Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten, sollten auf Produkte und Einrichtungen, die auf diese Stoffe angewiesen sind, ausgedehnt werden, um zu verhindern, dass die im Rahmen dieser Verordnung geltenden Beschränkungen umgangen werden. Indem in den Anwendungsbereich zusätzlich Produkte und Einrichtungen einbezogen werden, für deren Gestaltung, Anwendung und ordnungsgemäßes Funktionieren die Präsenz eines geregelten Stoffes erforderlich ist, wird die Möglichkeit ausgeräumt, Produkte oder Einrichtungen in Verkehr zu bringen, einzuführen oder auszuführen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt keine geregelten Stoffe enthalten, aber in der Folge mit diesen Stoffen befüllt werden müssen. Darüber hinaus sind die gewährten Ausnahmen für Produkte und Einrichtungen, die vor Inkrafttreten der Kontrollvorschriften hergestellt wurden, aufzuheben, da sie nicht mehr relevant sind und das Risiko in sich bergen könnten, dass die betreffenden Produkte und Einrichtungen illegal in Verkehr gebracht und gehandelt werden.

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 12 (angepasst)
⇒ neu

~~(1412) Quoten für die Überführung von geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft sollten nur für beschränkte Verwendungen geregelter Stoffe genehmigt werden.~~ Geregelte Stoffe ~~und~~ sowie Produkte ☒ und Einrichtungen ☒, die geregelte Stoffe enthalten ⇒ oder auf diese angewiesen sind ⇐, aus Nichtvertragsstaaten des ~~Montrealer~~ Protokolls sollten nicht eingeführt werden. ⇒ Nachdem das Verbot, in der Gemeinschaft Produkte und Einrichtungen zu verwenden, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind, in Kraft getreten ist, sollte auch die Ausfuhr von diesen Produkten und Einrichtungen verboten werden, um zu vermeiden, dass sich in Ländern, die nicht über ausreichende Zerstörungsanlagen verfügen, Speichermengen dieser Stoffe ansammeln. ⇐

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 13 (angepasst)
⇒ neu

~~(1513)~~ Das Lizenzsystem für geregelte Stoffe ~~sollte auf~~ ☒ sieht eine ☒ die Ausfuhrgenehmigung für geregelte Stoffe ☒ vor ☒ ~~ausgedehnt werden~~, um die Überwachung ☒ und Kontrolle ☒ des Handels mit ozonabbauenden Stoffen und den Austausch diesbezüglicher Informationen zwischen den Vertragsparteien zu ☒ verbessern ☒ ermöglichen. ⇒ Das Lizenzsystem sollte auf Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind, ausgedehnt werden ⇐.

↓ neu

- (16) Im Hinblick auf eine bessere Überwachung und Kontrolle des Handels sollte das Lizenzsystem nicht nur die Verbringung von Waren in das Zollgebiet zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft, sondern auch die Verbringung im Rahmen anderer Zollverfahren oder für zollrechtliche Bestimmungen abdecken. Umladungen in Gemeinschaftshäfen und –flughäfen sowie die Durchfuhr durch die Gemeinschaft unter zollamtlicher Überwachung sollten weiterhin ohne Lizenzerteilung möglich sein, um eine unnötige Belastung der Wirtschaftsbeteiligten und der Zollbehörden zu vermeiden.
- (17) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, vor der Vergabe von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen mit den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes zu prüfen, ob die geplante Transaktion den in diesem Land geltenden Vorschriften entspricht, um jeglichen illegalen und ungewünschten Handel zu vermeiden.
- (18) Gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe¹⁴ und der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen¹⁵ müssen Stoffe, die als die Ozonschicht abbauende Stoffe eingestuft sind, gekennzeichnet werden. Da die Ozonschicht abbauende Stoffe, die als Ausgangsstoffe hergestellt wurden, in den freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführt werden können, sollten sie von Stoffen, die für andere Verwendungszwecke hergestellt wurden, unterschieden werden können, um zu verhindern, dass Ausgangsstoffe für andere Verwendungen zweckentfremdet werden, die durch die Verordnung geregelt sind. Darüber hinaus sollten Produkte und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind, zwecks Information der Endverbraucher und zur Erleichterung der Durchsetzung der Verordnung auch bei der Wartung und Instandhaltung als solche gekennzeichnet werden.

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 14 (angepasst)
⇒ neu

- (~~1914~~) ⇒ Um die Emissionen geregelter Stoffe in die Atmosphäre zu verringern, ⇐ ☒ sind Vorkehrungen ☒ ~~zur~~ zur Rückgewinnung gebrauchter geregelter Stoffe und zur Verhütung ihres ☒ des ☒ Verlusts ☒ geregelter Stoffe ☒ ~~sind Vorkehrungen~~ zu treffen.

¹⁴ ABl. Nr. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 850).

¹⁵ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 15 (angepasst)
⇒ neu

(2015) Das ~~Montrealer~~ Protokoll erfordert eine Berichterstattung über den Handel mit ozonabbauenden Stoffen. Hersteller, ~~Importeure~~~~Einführer~~ und ~~Exporteure~~~~Ausführer~~ von geregelten Stoffen sollten deshalb jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten. ⇒ Damit die Kommission die Berichterstattungsverfahren rationalisieren kann, so dass diese mit dem Protokoll übereinstimmen, und um so Doppelerfassungen zu vermeiden, sollten auch die Zerstörungsanlagen der Kommission direkt Bericht erstatten. Um sicherzustellen, dass den Berichterstattungspflichten im Rahmen des Protokolls nachgekommen wird, und um ihre praktische Anwendung zu verbessern, sollte die Kommission ermächtigt werden, die diesbezüglichen Berichterstattungsauflagen für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen zu ändern. ⇐

↓ neu

(21) Der Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten unterliegt der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁶, und der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission wird durch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁷ geregelt, insbesondere hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Sicherheit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, bei der Übermittlung personenbezogener Daten von der Kommission an die Mitgliedstaaten, der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Rechte natürlicher Personen auf Information, auf Zugang zu und Berichtigung von personenbezogenen Daten.

(22) Um sicherzustellen, dass alle Vorschriften der Verordnung eingehalten werden, sollten die Mitgliedstaaten Inspektionen durchführen, die einem risikobasierten Ansatz folgen, und dabei den Schwerpunkt auf die Tätigkeiten legen, bei denen das Risiko des illegalen Handels oder der Emission von geregelten Stoffen am größten ist.

(23) Um die Einhaltung des Protokolls sicherzustellen, sollte die Kommission ermächtigt werden, die Anhänge dieser Verordnung an die Beschlüsse der Vertragsparteien anzugleichen, insbesondere die Beschlüsse über zugelassene Zerstörungsmethoden, über die Bedingungen für das Inverkehrbringen geregelter Stoffe, die für Labor- und Analysezwecke bestimmt sind, und über Verfahren, für die geregelte Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen.

¹⁶ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

¹⁷ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 16 (angepasst)

(~~2416~~) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁸ erlassen werden.

↓ neu

(25) Insbesondere sollte die Kommission ermächtigt werden, Form und Inhalt der Etikette für zur Verwendung als Ausgangsstoffe bestimmte geregelte Stoffe festzulegen, Anhang III über Verfahren, für die geregelte Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden dürfen, zu ändern, Vorschriften zur Verringerung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Methylbromid für Quarantäne Zwecke und für die Behandlung vor dem Transport zu erlassen, Anhang VI über die Verwendung von Halonen zu kritischen Verwendungszwecken zu ändern, zusätzliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen für den Handel zu erlassen, Anforderungen für Produkte, die in Nichtvertragsstaaten des Protokolls mit geregelten Stoffen hergestellt wurden, festzulegen, Anhang VII über Zerstörungstechnologien zu ändern, eine Liste der Produkte und Einrichtungen, für die die Rückgewinnung und anschließende Zerstörung von geregelten Stoffen obligatorisch ist, zu erstellen, Mindestanforderungen an die Befähigung des betreffenden Personals festzulegen, Anforderungen für die Verhütung von Emissionen und des Verlusts (Leakagen) geregelter Stoffe festzulegen, neue Stoffe in Anhang II aufzunehmen und die Berichterstattungsaufgaben für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen zu ändern. Da es sich hier um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung einschließlich durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, müssen diese Maßnahmen gemäß dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

↓ neu

(26) Die Richtlinien 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle¹⁹ und 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle²⁰ sehen Maßnahmen zur Zerstörung geregelter Stoffe vor. Gemäß dem Protokoll dürfen für die Zerstörung geregelter Stoffe nur von den Vertragsparteien zugelassene Techniken angewendet werden. Die diesbezüglichen Entscheidungen der Vertragsparteien sollten daher in die vorliegende Verordnung integriert werden.

¹⁸ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

¹⁹ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

²⁰ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1.

(27) Die Kommission sollte ermächtigt werden, eine Liste der Produkte und Einrichtungen zu erstellen, für die die Rückgewinnung oder Zerstörung ohne vorherige Rückgewinnung von geregelten Stoffen als technisch und wirtschaftlich machbar gilt und somit obligatorisch ist.

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 17 (angepasst)
⇒ neu

~~(2847)~~ ⇒ Es sollte ein flexibler Mechanismus eingeführt werden, der gewährleistet, dass über Stoffe, die vom wissenschaftlichen Bewertungsausschuss des Protokolls als ozonschichtschädigend eingestuft wurden, Bericht erstattet werden muss, um den Umfang der Umweltbelastung durch diese Stoffe bewerten zu können, und dass neue Stoffe, deren Ozonabbaupotenzial als beträchtlich angesehen wird, Kontrollmaßnahmen unterliegen. ⇐ ~~Der Beschluß X/8 der 10. Konferenz der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls ermutigt die Vertragsparteien, gegebenenfalls aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion und das Inverkehrbringen neuer ozonabbauender Stoffe, insbesondere von Bromchlormethan, zu unterbinden. Zu diesem Zweck sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, so dass neue Stoffe von dieser Verordnung erfasst werden können. Die Produktion, die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bromchlormethan sollte verboten werden.~~

↓ 2037/2000 Erwägungsgrund
Nr. 18 (angepasst)

~~(18) Die Umstellung auf neue Technologien oder Ersatzprodukte infolge der vorgesehenen schrittweisen Einstellung der Produktion und der Verwendung geregelter Stoffe könnte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu Problemen führen. Die Mitgliedstaaten sollten daher in Erwägung ziehen, die erforderliche Umstellung durch geeignete Fördermaßnahmen insbesondere für KMU zu unterstützen.~~

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

~~EINLEITENDE~~ ⊗ ALLGEMEINE ⊗ BESTIMMUNGEN

↓ neu

Artikel 1

Gegenstand

↓ 2037/2000 Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

Diese Verordnung ~~gilt für~~ ☒ regelt ☒ die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, ~~und~~ die Aufarbeitung und die ~~Zerstörung~~~~Vernichtung~~ von ~~Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen, teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW) und Chlorbrommethan, für~~ ☒ ozonabbauenden Stoffen, ☒ die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie ~~für~~ die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten ⇒ oder auf diese angewiesen sind ⇐.

↓ 2037/2000 Art. 1

Artikel 2~~1~~

Geltungsbereich

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 1
(angepasst)
⇒ neu

(1) Diese Verordnung gilt für ☒ geregelte Stoffe und neue Stoffe sowie für ☒ ~~die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling und die Aufarbeitung und Vernichtung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen, teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW) und Chlorbrommethan, für die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie für die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von~~ Produkten und Einrichtungen, die ~~solche~~ ⇒ geregelte ⇐ Stoffe enthalten ⇒ oder auf diese angewiesen sind ⇐.

↓ 2037/2000 Art. 2 vierter und vierzehnter Gedankenstrich
(angepasst)
⇒ neu

(2) ⇒ Diese Verordnung gilt nicht für ⇐ ~~Diese Definition erfasst jedoch keine geregelten Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung solcher Stoffe verwendet werden; sie erfasst ferner keine unbedeutenden Mengen~~ ~~geregelter~~ ☒ von ☒ Stoffen ☒ gemäß Absatz 1 ☒, die ☒ in einem Produkt oder einem Stoff enthalten sind und die ☒ unbeabsichtigt oder zufällig während eines Herstellungsverfahrens, aus unumgesetzten Ausgangsstoffen oder durch die Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff, der in chemischen Stoffen als Spurenverunreinigung auftritt, entstehen oder während der Herstellung oder Behandlung des Erzeugnisses emittiert werden.

Artikel 23

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ~~bedeuten~~ ☒ gelten folgende Begriffsbestimmungen ☒:

~~„Protokoll“: das Montrealer Protokoll von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der zuletzt geänderten und angepassten Form;~~

~~„Vertragspartei“: jede Vertragspartei des Protokolls;~~

1.- „Nichtvertragsstaat des Protokolls“: im Hinblick auf einen bestimmten geregelten Stoff ein Staat ~~oder eine regionale Organisation der wirtschaftlichen Integration, der bzw. die~~ den für diesen Stoff geltenden Bestimmungen des ☒ Montrealer ☒ Protokolls ☒ über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden: „das Protokoll“) ☒ nicht zugestimmt hat;

2.- „geregelte Stoffe“: ☒ die in Anhang I aufgeführten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere ☒ ~~Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe, teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan~~, entweder in Reinform oder in einem Gemisch, ungebraucht, nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung. Diese Definition erfasst jedoch keine geregelten Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung solcher Stoffe verwendet werden; sie erfasst ferner keine unbedeutenden Mengen geregelter Stoffe, die unbeabsichtigt oder zufällig während eines Herstellungsverfahrens, aus unumgesetzten Ausgangsstoffen oder durch die Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff, der in chemischen Stoffen als Spurenverunreinigung auftritt, entstehen oder während der Herstellung oder Behandlung des Erzeugnisses emittiert werden;

~~„Fluorchlorkohlenwasserstoff“ (FCKW): die in Gruppe I des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;~~

~~„andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“: die in Gruppe II des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;~~

3.- „Halone“: die in Gruppe III des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;

~~„Tetrachlorkohlenstoff“: der in Gruppe IV des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;~~

~~„1,1,1-Trichlorethan“: der in Gruppe V des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;~~

4.- „Methylbromid“: der in Gruppe VI des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;

~~„teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe“: die in Gruppe VII des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;~~

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 2
Buchst. b (angepasst)

~~„Chlorbrommethan“: der in Gruppe IX des Anhangs I aufgeführte geregelte Stoff;~~

↓ 2037/2000 Art. 2 (angepasst)

5.- „teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“ (~~HFCKWH~~ FCFKW): die in Gruppe VIII des Anhangs I aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;

6.- „neue Stoffe“: die in Anhang II aufgeführten Stoffe. ~~Diese Definition erstreckt sich auf Stoffe in Reinform oder in einem Gemisch, ungebraucht, nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung. Diese Definition erfasst jedoch keine Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung solcher Stoffe verwendet werden; sie erfasst ferner keine unbedeutenden Mengen eines neuen Stoffes, der unbeabsichtigt oder zufällig während eines Herstellungsverfahrens oder aus unumgesetzten Ausgangsstoffen entsteht;~~

7.- „Ausgangsstoff“: jeder geregelte oder neue Stoff, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;

8.- „Verarbeitungshilfsstoffe“: geregelte Stoffe, die als chemische Verarbeitungshilfsmittel ~~in zum 1. September 1997 erstellten Anlagen zu einer in Anhang IIIV genannten Anwendung eingesetzt werden und unbedeutende Emissionen verursachen. Die Kommission legt unter Berücksichtigung dieser Kriterien nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 eine Liste von Betrieben fest, in denen die Verwendung von geregelten Stoffen als Verarbeitungshilfsstoff zulässig ist, wobei sie für jeden der betreffenden Betriebe Emissionsobergrenzen vergibt. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 den Anhang VI sowie die vorgenannte Liste unter Berücksichtigung neuer Informationen oder technischer Entwicklungen, einschließlich der in Beschluss X/14 der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls vorgesehenen Überprüfung ändern;~~

9.- „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die geregelte Stoffe ☒ oder neue Stoffe ☒ in der Gemeinschaft herstellt;

10.- „Produktion“: die Menge der produzierten geregelten Stoffe☒, einschließlich der als Nebenerzeugnis produzierten Menge ☒, abzüglich der Menge, die mittels eines von den Vertragsparteien anerkannten Verfahrens zerstörtvernichtet worden ist ~~und~~

~~abzüglich der Menge, die bei der Herstellung anderer Chemikalien ganz als Ausgangsstoff oder als Verarbeitungshilfsstoff verwendet wird.~~ Zurückgewonnene, rezyklierte und aufgearbeitete Mengen sind nicht als „Produktion“ zu betrachten;

11.- „Ozonabbau Potenzial“: die in ~~der dritten Spalte des~~ den Anhängen Anhangs I und II genannte Zahl, die die potenzielle Auswirkung eines jeden geregelten Stoffes oder neuen Stoffes auf die Ozonschicht angibt;

12.- „berechneter Umfang“: eine Menge, die sich durch Multiplikation der Menge jedes geregelten Stoffes mit dem Ozonabbau Potenzial und durch Addition der Ergebnisse für jede einzelne Gruppe von geregelten Stoffen des Anhangs I ergibt;

13.- „industrielle Rationalisierung“: die Übertragung des gesamten oder eines Teils des berechneten Umfangs der Produktion eines Herstellers auf einen anderen, entweder zwischen Vertragsparteien oder innerhalb eines Mitgliedstaats, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern oder auf erwartete Versorgungsmängel aufgrund von Betriebsschließungen zu reagieren;

↓ neu

14. „Einfuhr“: jede Verbringung von Gütern in das Zollgebiet der Gemeinschaft;

15. „Ausfuhr“: jede Verbringung von Gemeinschaftswaren oder - im Falle der Wiederausfuhr - von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹;

↓ 2037/2000 Art. 2 (angepasst)
⇒ neu

16.- „Inverkehrbringen“: die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Zurverfügungstellung ~~von geregelten Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung oder von Produkten, die sie enthalten,~~ an Dritte innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008

17.- „Verwendung“: Verwendung geregelter Stoffe oder neuer Stoffe zur Herstellung oder Wartung, insbesondere zur Wiederbefüllung von Produkten oder Einrichtungen oder zu anderen Zwecken ~~mit Ausnahme der Verwendung als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsmittel~~;

~~„kombinierte Klimaanlage/Wärmepumpensysteme“: kombinierte, miteinander verbundene Bauteile, die Kältemittel enthalten und einen geschlossenen Kältekreislauf bilden, in dem das Kältemittel zirkuliert, um die Wärme (zur Kühlung und zum Beheizen) zu entziehen und zuzuführen, bei denen die Verdampfer und Kondensatoren so ausgelegt sind, dass sie in ihren Funktionen austauschbar sind;~~

²¹ ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

~~„aktiver Veredelungsverkehr“: das Verfahren nach Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften²²;~~

18.- „Rückgewinnung“: Sammlung und Lagerung geregelter Stoffe, z. B. aus Maschinen, Geräten, Sicherheitsbehältern, während der Wartung oder vor der Entsorgung;

19.- „Recycling“: Wiederverwendung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren wie Filtern und Trocknen. ~~Bei Kältemitteln wird das Gerät normalerweise wieder mit dem zurückgewonnenen Stoff beschickt; das Recycling erfolgt oft an Ort und Stelle;~~

20.- „Aufarbeitung“: Bearbeitung und Qualitätsverbesserung zurückgewonnener geregelter Stoffe durch Verfahren wie Filtern, Trocknen, Destillieren oder chemische Behandlung, wodurch der Stoff ~~wieder auf einen spezifischen Leistungsstandard gebracht wird~~ Qualität wiedererhält, die dem ungebrauchten Material entspricht ; ~~die Verwertung erfordert oft Behandlungen, die nicht an Ort und Stelle, sondern in einer zentralen Anlage erfolgen;~~

21.- „Unternehmen“: jede natürliche oder juristische Person, die

- (a) ~~in der Gemeinschaft geregelte Stoffe~~ oder neue Stoffe ~~zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken~~ herstellt, zum Zwecke des Inverkehrbringens rezykliert oder aufarbeitet, oder verwendet oder zerstört ,
- (b) ~~oder solche eingeführten Stoffe in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr bringt~~ einführt oder
- (c) solche Stoffe ~~aus der Gemeinschaft zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken~~ ausführt.

↓ neu

22. „Anwendungen zu Quarantäne Zwecken“: von einer nationalen Behörde durchgeführte oder genehmigte Behandlungen zur Verhütung der Einschleppung, Einnistung und Verbreitung sowie zur Bekämpfung von amtlich bekämpften Schädlingen (einschließlich Krankheiten) mit potenzieller Bedeutung für die durch sie bedrohten Gebiete, in denen sie noch nicht vorkommen oder in denen sie bereits vorkommen, aber noch nicht weit verbreitet sind;

23. „Behandlungen vor dem Transport“: andere Behandlungen als Anwendungen zu Quarantäne Zwecken, die frühestens 21 Tage vor der Ausfuhr vorgenommen werden, um den von einer nationalen Behörde des Einfuhr- oder Ausfuhrlandes festgelegten Vorschriften nachzukommen.

²² ~~ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 (ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).~~

↓ 2037/2000 (angepasst)
⇒ neu

KAPITEL II

~~ZEITPLAN FÜR DIE STUFENWEISE EINSTELLUNG DER PRODUKTION UND VERWENDUNG~~ ☒ GEREDELTE STOFFE ☒

Artikel ~~34~~

~~Regelung der Produktion geregelter Stoffe~~ ☒ Produktion ☒

(1) ~~Vorbehaltlich der Absätze 5 bis 10 ist die~~ ☒ Die ☒ Produktion ⇒ geregelter Stoffe mit Ausnahme teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe ⇐ ~~folgender Stoffe~~ ☒ ist ☒ verboten. 5

~~a) Fluorchlorkohlenwasserstoffe,~~

~~b) andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe,~~

~~c) Halone,~~

~~d) Tetrachlorkohlenstoff,~~

~~e) 1,1,1-Trichlorethan,~~

~~f) teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe,~~

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 3
(angepasst)

~~g) Chlorbrommethan.~~

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 1
Unterabs. 2 (angepasst)

~~Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedstaaten bestimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 aufgrund der im Beschluss IV/25 der Vertragsparteien vereinbarten Kriterien jährlich die wesentlichen Verwendungszwecke, für welche die Produktion von geregelten Stoffen gemäß Unterabsatz 1 in der Gemeinschaft und die Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden darf, sowie die Verwender, die sich diese wesentlichen Verwendungszwecke zunutze machen dürfen. Diese Produktion und Einfuhr sind nur erlaubt, wenn keine geeigneten Alternativen oder rezyklierte oder aufbereitete geregelte Stoffe gemäß Unterabsatz 1 von anderen Vertragsparteien zur Verfügung stehen.~~

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 2
(angepasst)

~~(2) i) Vorbehaltlich der Absätze 5 bis 10 stellen die Hersteller sicher, dass~~

~~a) der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Methylbromidproduktion 75 % desjenigen von 1991 nicht übersteigt;~~

~~b) der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Methylbromidproduktion 40 % desjenigen von 1991 nicht übersteigt;~~

~~c) der für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Methylbromidproduktion 25 % desjenigen von 1991 nicht übersteigt;~~

~~d) nach dem 31. Dezember 2004 kein Methylbromid mehr hergestellt wird.~~

~~Bei den in den Buchstaben a), b), c) und d) genannten berechneten Umfängen werden die für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport hergestellten Methylbromidmengen nicht berücksichtigt.~~

~~ii) Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedstaaten bestimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 aufgrund der in dem Beschluss IX/6 der Vertragsparteien sowie aller anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Kriterien jedes Jahr die kritischen Verwendungszwecke für Methylbromid, für welche die Produktion, Einfuhr und Verwendung in der Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 2004 zugelassen werden dürfen, die zulässigen Mengen und Verwendungszwecke sowie die Verwender, welche sich die kritischen Verwendungszwecke zunutze machen dürfen. Diese Produktion und Einfuhr sind nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Alternativen oder rezykliertes oder aufgearbeitetes Methylbromid von anderen Vertragsparteien zur Verfügung stehen.~~

~~In Notfällen, bei einem plötzlichen Befall durch besondere Schädlinge oder beim Ausbruch besonderer Pflanzenkrankheiten, kann die Kommission auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die vorübergehende Verwendung von Methylbromid genehmigen. Genehmigungen dieser Art gelten für einen Höchstzeitraum von 120 Tagen und für eine Höchstmenge von 20 Tonnen.~~

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 3
(angepasst)
⇒ neu

~~(2) (3) Vorbehaltlich der Absätze 8, 9 und 10 stellen Die Hersteller stellen Folgendes sicher, dass:~~

~~a) der für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Produktion von~~

~~teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen denjenigen von 1997 nicht übersteigt;~~

~~b) der für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 \boxtimes 2010 \boxtimes bis 31. Dezember 2008 \boxtimes 2010 \boxtimes und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 35 % desjenigen von 1997 nicht übersteigt;~~

~~be) der für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 20 \Rightarrow 14 \Leftarrow % desjenigen von 1997 nicht übersteigt;~~

~~cd) der für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und jeden darauf folgenden Zeitraum von 12 Monaten berechnete Umfang ihrer Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 15 % desjenigen von 1997 nicht übersteigt;~~

~~e) sie nach dem 31. Dezember \Rightarrow 2019 \Leftarrow 2025 keine teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mehr herstellen.~~

~~Vor dem 31. Dezember 2002 überprüft die Kommission den Umfang der Produktion von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen um festzustellen,~~

- ~~- ob eine Produktionsminderung bereits für die Zeit vor 2008 vorgeschlagen werden soll, und/oder~~
- ~~- ob eine Änderung der in den Buchstaben b), c), und d) genannten Produktionsmengen vorgeschlagen werden soll.~~

~~Sie trägt hierbei der weltweiten Entwicklung des Verbrauchs an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, den Ausfuhren dieser Stoffe aus der Gemeinschaft und anderen OECD-Ländern sowie der technischen und wirtschaftlichen Verfügbarkeit von Ersatzstoffen und -technologien sowie relevanten internationalen Entwicklungen im Rahmen des Protokolls Rechnung.~~

↓ 2037/2000 Art. 3 (angepasst)

~~(4) Die Kommission erteilt Lizenzen für die in Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Absatz 2 Ziffer ii) genannten Verwender und teilt ihnen mit, für welchen Verwendungszweck diese Lizenz gilt sowie welche Stoffe und Stoffmengen sie verwenden dürfen.~~

~~(5) Ein Hersteller kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Herstellungsbetrieb dieses Herstellers befindet, die Erlaubnis erhalten, die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte geregelte Stoffe zur Deckung des gemäß Absatz 4 lizenzierten Bedarfs herzustellen. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.~~

~~(6) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, kann diesem Hersteller erlauben, die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten berechneten Mengen zur Deckung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der~~

~~in Artikel 5 des Protokolls bezeichneten Vertragsparteien zu überschreiten, sofern die berechnete zusätzliche Menge der Produktion in dem betreffenden Mitgliedstaat die gemäß den Artikeln 2 A bis 2 E und Artikel 2 H des Protokolls für die jeweiligen Zeiträume erlaubte Menge nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.~~

~~(7) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten berechneten Produktionsumfänge zur Deckung eines wesentlichen oder kritischen Verwendungszwecks einer Vertragspartei auf deren Verlangen zu überschreiten. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.~~

~~(8) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die in den Absätzen 1 bis 7 festgelegten berechneten Produktionsumfänge zum Zweck der industriellen Rationalisierung in dem betreffenden Mitgliedstaat zu überschreiten, sofern der berechnete Produktionsumfang in diesem Mitgliedstaat die Summe der berechneten Produktionsumfänge der inländischen Hersteller gemäß den Absätzen 1 bis 7 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.~~

~~(9) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die gemäß den Absätzen 1 bis 8 festgelegten berechneten Produktionsumfänge zum Zwecke der industriellen Rationalisierung zwischen Mitgliedstaaten zu überschreiten, sofern der berechnete Produktionsumfang der beteiligten Mitgliedstaaten insgesamt die Summe der berechneten Umfänge ihrer inländischen Produktion nach den Absätzen 1 bis 8 für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Hierzu ist auch die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich, in dem die Produktion verringert werden soll.~~

~~(10) Soweit es das Protokoll zulässt, kann die Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb befindet, und der Regierung des betroffenen dritten Vertragsstaats einem Hersteller erlauben, die nach den Absätzen 1 bis 9 festgelegten, berechneten Produktionsumfänge zum Zweck der industriellen Rationalisierung mit den nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen berechneten Produktionsumfängen eines Herstellers in einem dritten Vertragsstaat zu kombinieren, sofern der berechnete Produktionsumfang beider Hersteller zusammen die Summe der nach den Absätzen 1 bis 9 dem gemeinschaftlichen Hersteller gestatteten Produktionsumfänge und der berechneten Produktionsumfänge, die dem Hersteller des dritten Vertragsstaats nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlaubt werden, nicht überschreitet.~~

↓ 2037/2000 Art. 4 (angepasst)

Artikel 45

Regelung des Inverkehrbringens und der Verwendung geregelter Stoffe

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 1
(angepasst)
→₁ Art. 2 vierter Gedankenstrich
Satz 2

(1) ~~Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 sind~~ Das Inverkehrbringen und die Verwendung folgender geregelter Stoffe →₁ ~~Diese Definition erfasst jedoch keine geregelten Stoffe, die ☒ nicht ☒ in einem FertigErzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung solcher Stoffe verwendet werden; sie erfasst ferner keine unbedeutenden Mengen geregelter Stoffe, die unbeabsichtigt oder zufällig während eines Herstellungsverfahrens, aus unumgesetzten Ausgangsstoffen oder durch die Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff, der in chemischen Stoffen als Spurenverunreinigung auftritt, entstehen oder während der Herstellung oder Behandlung des Erzeugnisses emittiert werden; ← ☒~~, sind ☒ verboten.5

- ~~a) Fluorchlorkohlenwasserstoffe;~~
- ~~b) andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe;~~
- ~~e) Halone;~~
- ~~d) Tetrachlorkohlenstoff;~~
- ~~e) 1,1,1-Trichlorethan;~~
- ~~f) teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe;~~

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 4
Buchst. a (angepasst)

- ~~g) Chlorbrommethan;~~

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 4 Ziff. v
(angepasst)

(2) Mit Ausnahme der ~~in Anhang VII aufgeführten~~ Verwendungszwecke ☒ gemäß Artikel 13 ☒ wird der Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen ~~bis zum 31. Dezember 2003~~ eingestellt, und die Halone werden nach Artikel ☒ 22 ☒ ~~16~~ zurückgewonnen.

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 1
Unterabs. 2 (angepasst)

~~Die Kommission kann auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2004 eine vorübergehende Ausnahmeregelung für die Verwendung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen für hermetisch verschlossene in den menschlichen Körper einzubringende Implantate zur dosierten Abgabe von Arzneimitteln und bis zum 31. Dezember 2008 für bestehende militärische Zwecke genehmigen, wenn erwiesen ist, dass für einen besonderen Verwendungszweck keine~~

~~technisch und wirtschaftlich einsetzbaren Alternativstoffe oder -technologien zur Verfügung stehen oder verwendet werden können.~~

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 2
(angepasst)

~~(2) i) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 stellt jeder Hersteller und Einführer sicher, dass~~

~~a) der berechnete Umfang Methylbromid, den er vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 und während jedes darauf folgenden Zeitraumes von 12 Monaten in den Verkehr bringt oder selbst verwendet, 75 % des berechneten Umfangs des 1991 von ihm in den Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids nicht übersteigt;~~

~~b) der berechnete Umfang Methylbromid, den er vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 und während jedes darauf folgenden Zeitraums von 12 Monaten in den Verkehr bringt oder selbst verwendet, 40 % des berechneten Umfangs des 1991 von ihm in den Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids nicht übersteigt;~~

~~c) der berechnete Umfang Methylbromid, den er vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 und während jedes darauf folgenden Zeitraums von 12 Monaten in den Verkehr bringt oder selbst verwendet, 25 % des berechneten Umfangs des 1991 von ihm in den Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids nicht übersteigt;~~

~~d) er nach dem 31. Dezember 2004 kein Methylbromid mehr in den Verkehr bringt oder selbst verwendet.~~

~~Soweit es das Protokoll zulässt, kann die Kommission auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats den berechneten Umfang Methylbromid nach Artikel 3 Absatz 2 Ziffer i) Buchstabe e) und dem obigen Buchstaben e) im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 anpassen, sofern dies nachweislich erforderlich ist, um den Bedarf dieses Mitgliedstaats zu decken, und sofern es keine unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten akzeptablen, technisch und wirtschaftlich realisierbaren Alternativen oder Ersatzstoffe gibt oder hierauf nicht zurückgegriffen werden kann.~~

~~Die Kommission wird so bald wie möglich in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Erforschung und Entwicklung von Alternativen zur Verwendung von Methylbromid sowie den Rückgriff auf diese Alternativen fördern.~~

~~ii) Vorbehaltlich des Absatzes 4 dürfen andere Unternehmer als Hersteller oder Einführer nach dem 31. Dezember 2005 kein Methylbromid mehr in den Verkehr bringen oder selbst verwenden.~~

~~iii) Bei den berechneten Umfängen nach Ziffer i) Buchstaben a), b), c) und d) und Ziffer ii) werden die für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport produzierten oder eingeführten Methylbromidmengen nicht berücksichtigt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 und für jeden darauffolgenden Zeitraum von zwölf Monaten~~

~~stellt jeder Hersteller oder jeder Einführer sicher, dass der berechnete Umfang des für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport von ihm in Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids den Durchschnitt des berechneten Umfangs des in den Jahren 1996, 1997 und 1998 für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport von ihm in den Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids nicht übersteigt.~~

~~Die Mitgliedstaaten melden der Kommission alljährlich die für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport zugelassenen Methylbromidmengen, die in ihrem Gebiet verwendet wurden, die Verwendungszwecke, und die Fortschritte, die bei der Evaluierung und dem Einsatz von Alternativen erzielt wurden.~~

~~Die Kommission trifft nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 Maßnahmen zur Reduzierung des berechneten Umfangs von Methylbromid, den die Hersteller oder Einführer unter Berücksichtigung der technisch oder wirtschaftlich einsetzbaren Alternativstoffe oder Technologien und der sachspezifischen internationalen Entwicklungen im Rahmen des Protokolls für die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport in den Verkehr bringen oder selbst verwenden können.~~

~~iv) Die mengenmäßigen Gesamtbeschränkungen für das Inverkehrbringen von Methylbromid oder dessen Verwendung zu eigenen Zwecke durch Hersteller und Einführer sind in Anhang III dargelegt.~~

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 3
(angepasst)
→₁ 2039/2000 Art. 1

~~(3) i) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 sowie des Artikels 5 Absatz 5~~

~~a) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 und im darauf folgenden Zeitraum von zwölf Monaten in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, folgende Werte nicht übersteigen:~~

~~2,6 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer 1989 in den Verkehr brachten oder selbst verwendeten und~~

~~den berechneten Umfang der teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer 1989 in den Verkehr brachten oder selbst verwendeten;~~

~~b) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, folgende Werte nicht übersteigen:~~

~~2,0 % des berechneten Umfangs der Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer 1989 in den Verkehr brachten oder selbst verwendeten und~~

~~den berechneten Umfang der teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer 1989 in den Verkehr brachten oder selbst verwendeten;~~

~~e) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, 85 % des nach Buchstabe b) berechneten Gesamtumfangs nicht übersteigen;~~

~~d) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, 45 % des nach Buchstabe b) berechneten Gesamtumfangs nicht übersteigen;~~

~~e) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 und während jedes darauf folgenden Zeitraumes von 12 Monaten in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, 30 % des nach Buchstabe b) berechneten Gesamtumfangs nicht übersteigen;~~

~~f) darf der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den Hersteller und Einführer im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 und während jedes darauf folgenden Zeitraumes von 12 Monaten in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, 25 % des nach Buchstabe b) berechneten Gesamtumfangs nicht übersteigen;~~

~~g) dürfen weder Hersteller noch Einführer teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe nach dem 31. Dezember 2009 in den Verkehr bringen oder selbst verwenden;~~

~~h) stellen alle Hersteller und Einführer sicher, dass der berechnete Umfang teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, den sie im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 und während des darauf folgenden Zwölfmonatszeitraums in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, als Prozentsatz der unter den Buchstaben a) bis e) angegebenen berechneten Umfänge ausgedrückt, → den ihnen im Jahre 1999 zugewiesenen prozentualen Anteil ← nicht übersteigt;~~

↓ 1366/2006 Art. 1 (angepasst)

~~i) stellen alle Hersteller und Einführer in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei abweichend von Buchstabe h sicher, dass der berechnete Umfang der von ihnen in den Verkehr gebrachten oder selbst verwendeten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, als Prozentsatz der unter den Buchstaben b, d, e und f angegebenen berechneten Umfänge ausgedrückt, den Durchschnitt ihrer prozentualen Marktanteile in den Jahren 2002 und 2003 nicht übersteigt.~~

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 3
(angepasst)

~~ii) Nach dem Verfahren in Artikel 18 Absatz 2 legt die Kommission vor dem 1. Januar 2001 ein Verfahren fest, nach dem für jeden Hersteller oder Einführer der unter den Buchstaben d) bis f) festgesetzten Umfänge die entsprechenden Quoten für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 und die darauf folgenden Zwölfmonatszeiträume berechnet werden.~~

~~iii) Im Falle der Hersteller gelten die Angaben in diesem Absatz für die Mengen an unbenutzten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die sie in der Gemeinschaft aus Gemeinschaftsproduktion in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden.~~

~~iv) Die mengenmäßigen Gesamtbeschränkungen für das Inverkehrbringen teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe und ihrer Verwendung für eigene Zwecke durch Hersteller und Einführer sind in Anhang III dargelegt.~~

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 4
(angepasst)

~~(4) i) a) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für das Inverkehrbringen geregelter Stoffe zur Vernichtung in der Gemeinschaft nach von den Vertragsparteien genehmigten Verfahren;~~

~~b) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für das Inverkehrbringen und die Verwendung geregelter Stoffe, wenn sie~~

~~— als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe oder~~

~~— zur Deckung des lizenzierten Bedarfs für wesentliche Verwendungszwecke solcher Verwender, wie sie in Artikel 3 Absatz 1 definiert werden, oder des lizenzierten Bedarfs für kritische Verwendungszwecke solcher Verwender, wie sie in Artikel 3 Absatz 2 definiert werden, oder des Bedarfs für vorübergehende Verwendungszwecke in Notfällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Ziffer ii) verwendet werden.~~

~~ii) Absatz 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen geregelter Stoffe durch andere Unternehmen als die Hersteller zur Instandhaltung oder Wartung von Kälte- und Klimaanlage bis 31. Dezember 1999.~~

~~iii) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung von geregelten Stoffen zur Instandhaltung oder Wartung von Kälte- und Klimaanlage oder in Verfahren für die Erfassung von Fingerabdrücken bis 31. Dezember 2000.~~

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 4
Buchst. b (angepasst)

~~iv) Absatz 1 Buchstabe e) gilt nicht für das Inverkehrbringen und die Verwendung von zurückgewonnenen, rezyklierten und aufgearbeiteten Halonen in bestehenden~~

~~Brandschutzeinrichtungen bis 31. Dezember 2002 und für das Inverkehrbringen und Verwenden von Halonen für kritische Verwendungszwecke gemäß Anhang VII dieser Verordnung. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über die Mengen der für kritische Verwendungszwecke eingesetzten Halone, die zur Verringerung ihrer Emissionen ergriffenen Maßnahmen und eine Schätzung dieser Emissionen sowie die laufenden Aktivitäten zur Ermittlung und Verwendung geeigneter Alternativstoffe. Die Kommission überprüft jährlich die in Anhang VII aufgeführten kritischen Verwendungszwecke und beschließt bei Bedarf nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 Änderungen und gegebenenfalls Zeitpläne für die Einstellung der Verwendung, wobei der Verfügbarkeit von unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten akzeptablen, sowohl technisch als auch wirtschaftlich realisierbaren Alternativen oder Technologien Rechnung getragen wird.~~

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 4
(angepasst)

~~v) Mit Ausnahme der in Anhang VII aufgeführten Verwendungszwecke wird der Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen bis zum 31. Dezember 2003 eingestellt, und die Halone werden nach Artikel 16 zurückgewonnen.~~

~~(5) Hersteller oder Einführer, die berechtigt sind, die in diesem Artikel genannten geregelten Stoffe in den Verkehr zu bringen oder selbst zu verwenden, können dieses Recht für die gesamte oder einen Teil der nach diesem Artikel festgelegten Menge dieser Gruppe von Stoffen auf jeden anderen Hersteller oder Einführer dieser Gruppe von Stoffen in der Gemeinschaft übertragen. Jede Übertragung ist der Kommission vorab mitzuteilen. Die Übertragung dieses Rechts ist nicht mit einem zusätzlichen Produktions- oder Einfuhrrecht verbunden.~~

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 4
Buchst. c (angepasst)

~~(6) Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten; von diesem Verbot ausgenommen sind Produkte und Einrichtungen, für die die Verwendung geregelter Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genehmigt wurde oder deren Verwendungszweck in Anhang VII aufgeführt ist. Produkte und Einrichtungen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, sind von diesem Verbot ausgenommen.~~

↓ 2037/2000 Art. 5 (angepasst)

~~Artikel 5~~

~~Regelung für die Verwendung teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe~~

~~(1) Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen verboten~~

~~a) in Aerosolen;~~

~~b) als Lösungsmittel~~

~~i) zur Verwendung in nichtgeschlossenen Systemen einschließlich offener Reinigungsgeräte und offener Trockenanlagen ohne Tiefkühlbereich, in Klebstoffen und Trennmitteln, die nicht in geschlossenem Kreislauf verwendet werden, in Mitteln zur Reinigung von Abflussrohren, wenn die teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe nicht zurückgewonnen werden;~~

~~ii) ab 1. Januar 2002 für alle Verwendungen als Lösungsmittel mit Ausnahme der Feinreinigung elektrischer und sonstiger Bauteile in der Luft- und Raumfahrt, deren Verbot am 31. Dezember 2008 in Kraft tritt;~~

~~e) als Kältemittel:~~

~~i) in nach dem 31. Dezember 1995 hergestellten Einrichtungen für folgende Verwendungszwecke:~~

- ~~– in nichtgeschlossenen Direktverdampfungssystemen;~~
- ~~– in Haushaltskühlgeräten und Gefriergeräten;~~
- ~~– in Klimaanlagen von Kraftfahrzeugen, Zugmaschinen, Geländefahrzeugen oder Anhängerfahrzeugen, unabhängig von der Energiequelle, mit Ausnahme militärischer Verwendungszwecke, deren Verbot am 31. Dezember 2008 in Kraft tritt;~~
- ~~– zur Klimatisierung öffentlicher Straßenverkehrsmittel;~~

~~ii) in nach dem 31. Dezember 1997 zur Klimatisierung von Schienenfahrzeugen hergestellten Einrichtungen;~~

~~iii) ab 1. Januar 2000 in nach dem 31. Dezember 1999 hergestellten Einrichtungen zu folgenden Zwecken:~~

- ~~– in öffentlichen und Verteilungskühlhäusern und Lagern;~~
- ~~– für Einrichtungen mit einer Eingangsleistung von 150 kW und mehr;~~

~~iv) ab 1. Januar 2001 in allen sonstigen Kälte- und Klimaanlagen, die nach dem 31. Dezember 2000 hergestellt werden, ausgenommen fest eingebaute Klimaanlagen mit einer Kälteleistung von weniger als 100 kW, bei denen die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in nach dem 30. Juni 2002 hergestellten Geräten ab 1. Juli 2002 verboten ist, und kombinierte Klimaanlagen und Wärmepumpensystemen, bei denen die Verwendung teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe in allen nach dem 31. Dezember 2003 hergestellten Einrichtungen ab 1. Januar 2004 verboten ist;~~

~~v) ab 1. Januar 2010 ist die Verwendung von unverarbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zur Instandhaltung und Wartung bereits existierender Kälte- und Klimaanlage verboten; ab 1. Januar 2015 sind alle teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe verboten.~~

~~Die Kommission prüft vor dem 31. Dezember 2008 die technische und wirtschaftliche Verfügbarkeit von Alternativen zur Verwendung rezyklierter teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe.~~

~~Bei dieser Prüfung wird berücksichtigt, ob bei bereits existierenden Kälteanlagen technisch und wirtschaftlich brauchbare Alternativen zur Verwendung teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe verfügbar sind, um den unnötigen Abbau vorhandener Einrichtungen zu vermeiden.~~

~~In Betracht gezogene Alternativlösungen sollten in ihren Auswirkungen deutlich weniger umweltschädlich sein als teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe.~~

~~Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat das Ergebnis dieser Prüfung vor. Gegebenenfalls fasst sie nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 einen Beschluss zur etwaigen Anpassung des Stichtags 1. Januar 2015;~~

d) für die Herstellung von Schaumstoffen:

~~i) für die Herstellung sämtlicher Schaumstoffe mit Ausnahme von Hartschaumstoffen, die als Dämmstoffe verwendet werden, und von Integralschaumstoffen für Sicherheitszwecke;~~

~~ii) ab 1. Oktober 2000 zur Herstellung von Integralschaumstoffen für Sicherheitszwecke und Polyethylenhartschaumstoffen, die als Dämmstoffe verwendet werden;~~

~~iii) ab 1. Januar 2002 zur Herstellung extrudierter Polystyrolhartschaumstoffe, die als Dämmstoffe verwendet werden, mit Ausnahme von Anwendungen für Kühltransporte;~~

~~iv) ab 1. Januar 2003 zur Herstellung von Polyurethanschaumstoffen für Einrichtungen, von flexibel beschichteten laminierten Polyurethanschaumstoffen und von Polyurethanverbundplatten, sofern die beiden zuletzt genannten nicht für Kühltransporte verwendet werden;~~

~~v) ab 1. Januar 2004 zur Herstellung aller Schaumstoffe, einschließlich Polyurethansprühschaumstoffen und Polyurethanschaumstoffblöcken;~~

e) als Trägergas für Sterilisationsstoffe in geschlossenen Systemen in Einrichtungen, die nach dem 31. Dezember 1997 hergestellt wurden;

f) für alle anderen Anwendungen.

↓ 2037/2000 Art. 5 Abs. 2
(angepasst)

~~(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen erlaubt:~~

- ~~a) zur Verwendung in Labors einschließlich zu Forschungs- und Entwicklungszwecken;~~
- ~~b) als Ausgangsstoffe;~~
- ~~e) als Verarbeitungshilfsstoff.~~

~~(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen als Brandbekämpfungsmittel in bestehenden Brandschutzsystemen zur Ersetzung von Halonen für die in Anhang VII genannten Verwendungszwecke unter den folgenden Bedingungen gestattet werden:~~

~~die in diesen Brandschutzsystemen enthaltenen Halone werden vollständig ersetzt;~~

~~die entfernten Halone werden vernichtet;~~

~~70 % der Vernichtungskosten trägt der Lieferant der teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe;~~

~~die Mitgliedstaaten, welche diese Bestimmung in Anspruch nehmen, melden der Kommission alljährlich die Anzahl der hiervon betroffenen Anlagen und die jeweiligen Halonenmengen.~~

~~(4) Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, deren Verwendung aufgrund dieses Artikels eingeschränkt ist, enthalten, sind ab dem Datum verboten, an dem die Verwendungsbeschränkung in Kraft tritt. Für Produkte und Einrichtungen, die nachweislich vor dem Datum der Verwendungsbeschränkung hergestellt wurden, gilt dieses Verbot nicht.~~

~~(5) Die Verwendungsbeschränkung aufgrund dieses Artikels gilt bis zum 31. Dezember 2009 nicht für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe zur Herstellung von Produkten für die Ausfuhr in Länder, in denen die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in diesen Produkten noch erlaubt ist.~~

~~(6) Die Kommission kann die Liste in Absatz 1 und die in ihr genannten Stichtage unter Berücksichtigung der mit der Verordnung gemachten Erfahrungen sowie des technischen Fortschritts nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 ändern, wobei die dort festgesetzten Fristen, unbeschadet der Ausnahmen nach Absatz 7, keinesfalls verlängert werden dürfen.~~

~~(7) Die Kommission kann auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 befristete Ausnahmen genehmigen, aufgrund deren die Verwendung und das Inverkehrbringen teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Artikels 4 Absatz 3 erlaubt werden, sofern nachgewiesen wird, dass es für eine bestimmte Verwendung keine technisch und wirtschaftlich herstellbaren Ersatzstoffe oder machbaren Alternativtechnologien gibt oder~~

~~diese nicht verwendet werden können. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten umgehend über die gewährten Ausnahmen.~~

↓ neu

Artikel 6

Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 4
Buchst. c = Art. 4 Abs. 6
(angepasst)
⇒ neu

~~(6) Die Einfuhr und Das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan ⇒ geregelte Stoffe ⇐ enthalten ⇒ oder auf diese angewiesen sind ⇐, ist verboten; von diesem Verbot ausgenommen sind Produkte und Einrichtungen, für die die Verwendung geregelter Stoffe gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz ☒ 10, Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 oder Artikel 13 ☒ genehmigt wurde oder deren Verwendungszweck in Anhang VII aufgeführt ist. Produkte und Einrichtungen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, sind von diesem Verbot ausgenommen.~~

↓ neu

KAPITEL III

AUSNAHMEN UND ABWEICHUNGEN

Artikel 7

Verwendung als Ausgangsstoffe

(1) Abweichend von den Artikeln 4 und 5 können geregelte Stoffe als Ausgangsstoffe hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Als Ausgangsstoffe hergestellte und in Verkehr gebrachte geregelte Stoffe dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Behälter, die solche Stoffe enthalten, sind mit einem Etikett zu versehen, auf dem deutlich angegeben ist, dass der betreffende Stoff nur als Ausgangsstoff verwendet werden darf.

(3) Die Kommission kann Form und Inhalt des zu verwendenden Etiketts festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung

einschließlich durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 8

Verwendung geregelter Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe

(1) Abweichend von den Artikeln 4 und 5 können geregelte Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

↓ 2037/2000 Art. 2 sechzehnter Gedankenstrich Satz 1 (angepasst)
⇒ neu

(2) ⇒ Geregelte Stoffe dürfen als Verarbeitungshilfsstoffe nur ~~„Verarbeitungshilfsstoffe“: geregelte Stoffe, die als chemische Verarbeitungshilfsmittel~~ in zum 1. September 1997 erstellten Anlagen ~~zu einer in Anhang VI genannten Anwendung eingesetzt werden~~ ☒, sofern die ☒ ~~und unbedeutende Emissionen verursachen~~ ☒ unbedeutend sind ☒.

↓ neu

(3) Als Verarbeitungshilfsstoffe hergestellte und in Verkehr gebrachte geregelte Stoffe dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

↓ Omnibus [KOM(2008) 71 endg. = COD 2008/0032] 2.3 Nr. 1 (angepasst)
⇒ neu

~~(4)~~(3) Die Kommission ☒ kann ☒ ~~legt unter Berücksichtigung dieser Kriterien~~ nach dem in Artikel ~~18~~25 Absatz 2 genannten Verfahren eine Liste von Betrieben ~~fest~~ ☒ festlegen ☒, in denen die Verwendung von geregelten Stoffen als Verarbeitungshilfsstoff zulässig ist, wobei sie ⇒ gegebenenfalls ⇐ für jeden der betreffenden Betriebe ⇒ Obergrenzen für die Mengen, die diese verwenden können, und für die ⇐ ~~Emissionen~~ Obergrenzen vorgibt ~~vorgibt~~.

Unter Berücksichtigung neuer Informationen oder technischer Entwicklungen kann die Kommission

~~a) die vorgenannte Liste nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 ändern;~~

~~b) Anhang III ~~VI~~ ☒ gemäß Artikel 2 Nummer 8 ☒ ändern. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 18 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ neu

Artikel 9

Inverkehrbringen von geregelten Stoffen zur Zerstörung

Abweichend von Artikel 5 können geregelte Stoffe in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, um im Einklang mit den Zerstörungsvorschriften von Artikel 22 Absatz 1 zerstört zu werden.

↓ neu

Artikel 10

Verwendung anderer geregelter Stoffe als teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 können andere geregelte Stoffe als teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe - vorbehaltlich der Registrierungs- und Lizenzanforderungen gemäß dem vorliegenden Artikel - für wesentliche Labor- und Analysezwecke hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 1
Unterabs. 2 (angepasst)
⇒ neu

~~(2)(1)~~ Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedstaaten bestimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels ~~2518~~ Absatz 2 ~~aufgrund der im Beschluss IV/25 der Vertragsparteien vereinbarten Kriterien~~ jährlich die wesentlichen Labor- und Analysezwecke Verwendungszwecke, für welche die Produktion von anderen geregelten Stoffen als teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen gemäß ~~Unterabsatz 1~~ in der Gemeinschaft und die Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden darf, die jeweiligen Mengen, den Gültigkeitszeitraum der Ausnahme sowie die Verwender, die sich diese wesentlichen Labor- und Analysezwecke ~~Verwendungszwecke~~ zunutze machen dürfen. ~~Diese Produktion und Einfuhr sind nur erlaubt, wenn keine geeigneten Alternativen oder recycelte oder aufbereitete geregelte Stoffe gemäß Unterabsatz 1 von anderen Vertragsparteien zur Verfügung stehen.~~

↓ neu

(3) Für wesentliche Labor- und Analysezwecke hergestellte und in Verkehr gebrachte geregelte Stoffe dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

Diese Stoffe dürfen nur unter den Bedingungen gemäß Anhang V in Verkehr gebracht und weiterverteilt werden. Die Kommission kann den genannten Anhang ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ neu

(4) Personen, die andere geregelte Stoffe als teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke verwenden, müssen sich unter Angabe der verwendeten Stoffe, des Verwendungszwecks, des geschätzten jährlichen Verbrauchs und der Lieferanten dieser Stoffe bei der Kommission registrieren und diese Angaben im Falle von Änderungen aktualisieren.

↓ neu

(5) Hersteller und Importeure, die die Personen gemäß Absatz 4 beliefern oder geregelte Stoffe für eigene Zwecke verwenden, müssen bis zu dem in einem Vermerk der Kommission angegebenen Zeitpunkt dieser ihren geschätzten Bedarf für den in dem Vermerk angegebenen Zeitraum unter Angabe der Art und der benötigten Mengen der geregelten Stoffe melden.

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 4
(angepasst)
⇒ neu

~~(6)~~(4) Die Kommission erteilt Lizenzen für ~~die in Absatz 1 Unterabsatz 2 und in Absatz 2 Ziffer ii) genannten Verwender~~ ⇒ Hersteller und Importeure ⇐ und teilt ihnen mit, für welchen Verwendungszweck diese Lizenz gilt sowie welche Stoffe und Stoffmengen sie ⇒ in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke ⇐ verwenden dürfen.

↓ neu

Die Gesamtmenge, die jährlich im Rahmen von Lizenzen vergeben wird, darf 130 % des Durchschnitts der berechneten Menge geregelter Stoffe, die Hersteller oder Importeure für wesentliche Labor- und Analysezwecke im Zeitraum 2005-2008 in Verkehr gebracht oder für eigene Zwecke verwendet haben, nicht überschreiten.

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 5

~~(7)~~(5) Ein Hersteller kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Herstellungsbetrieb dieses Herstellers befindet, die Erlaubnis erhalten, die in ~~Absätzen 1 und 2~~ Absätzen 1 und 2 erwähnten geregelten Stoffe zur Deckung des gemäß Absatz ~~64~~ 64 lizenzierten Bedarfs herzustellen.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 7
(angepasst)

~~(8)(7)~~ Soweit es das Protokoll zulässt, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die in ~~Absatz 6~~~~den Absätzen 1 und 2~~ festgelegten berechneten Produktionsumfänge zur Deckung eines wesentlichen Labor- und Analysezwecks ~~oder kritischen Verwendungszwecks~~ einer Vertragspartei auf deren Verlangen zu überschreiten.

Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.

↓ neu

Artikel 11

Verwendung und Inverkehrbringen von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten oder auf diese Stoffe angewiesen sind

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 können teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe

↓ 2037/2000 Art. 5 Abs. 2
Buchst. a (angepasst)
⇒ neu

a) ~~zur Verwendung in~~ für Labor-~~s~~ und Analysezwecke hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden. ⇐

⇒ Personen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für Labor- und Analysezwecke verwenden, müssen sich unter Angabe der verwendeten Stoffe, des Verwendungszwecks, des geschätzten jährlichen Verbrauchs und der Lieferanten dieser Stoffe bei der Kommission registrieren und diese Angaben im Falle von Änderungen aktualisieren ~~← einschließlich zu Forschungs- und Entwicklungszwecken.~~

↓ neu

(2) Abweichend von Artikel 5 können aufgearbeitete teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe bis zum 31. Dezember 2014 für die Instandhaltung und Wartung von bestehenden Kälte- und Klimaanlage in Verkehr gebracht und verwendet werden, sofern der Behälter mit einem Etikett versehen ist, auf dem angegeben ist, dass es sich um einen aufgearbeiteten Stoff handelt.

Bis zum 31. Dezember 2014 dürfen zurückgewonnene teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für die Instandhaltung und Wartung von bestehenden Kälte- und Klimaanlage verwendet werden, sofern sie aus der Einrichtung vom betreffenden Betreiber zurückgewonnen wurden.

(3) Werden für die Instandhaltung und Wartung aufgearbeitete oder zurückgewonnene teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe verwendet, so sind die Kälte- und Klimaanlage mit einem Etikett zu versehen, auf dem die Art des Stoffes, die in der Einrichtung enthaltene Menge und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 67/548/EWG Symbol und Bezeichnung der Gefahren beim Umgang mit dem Stoff angegeben sind.

↓ 2037/2000 Art. 5 Abs. 7
(angepasst)
⇒ neu

~~(4)(7)~~ ☒ Abweichend von den Artikeln 5 und 6 ~~☒ kann die Kommission kann~~ auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels ~~2518~~ Absatz 2 befristete Ausnahmen genehmigen, aufgrund deren die Verwendung und das Inverkehrbringen teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe ~~abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Artikels 4 Absatz 3~~ ~~⇒~~ sowie von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind, ~~⇐~~ erlaubt werden, sofern nachgewiesen wird, dass es für eine bestimmte Verwendung keine technisch und wirtschaftlich herstellbaren Ersatzstoffe oder machbaren Alternativtechnologien gibt oder diese nicht verwendet werden können. ~~Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten umgehend über die gewährten Ausnahmen.~~

⇒ Die Ausnahmen gemäß Unterabsatz 1 dürfen nicht für einen über den 31. Dezember 2019 hinausreichenden Zeitraum gewährt werden. ⇐

↓ neu

Artikel 12

Anwendungen zu Quarantänezwecken und zur Behandlung vor dem Transport und Verwendung von Methylbromid in Notfällen

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 kann Methylbromid bis zum 31. Dezember 2014 für Anwendungen zu Quarantänezwecken und zur Behandlung vor dem Transport in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Methylbromid darf nur an von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zugelassenen Standorten und unter der Bedingung verwendet werden, dass mindestens [80 %] des aus der Lieferung stammenden Methylbromids zurückgewonnen wird.

↓ neu

(2) Die berechnete Menge Methylbromid, die Importeure in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 und in jedem darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum bis zum 31. Dezember 2014 in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, darf 210 ODP-gewichtete Tonnen nicht übersteigen.

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 2 Ziff. iii
Satz 2 (angepasst)
⇒ neu

Für den Zeitraum vom 1. Januar ~~2001~~ ☒ 2010 ☒ bis 31. Dezember ~~2001~~ ☒ 2010 ☒ und für jeden darauffolgenden Zeitraum von zwölf Monaten ⇒ bis zum 31. Dezember 2014 ⇐ stellt ~~jeder Hersteller oder~~ jeder Importeur sicher, dass der berechnete Umfang des für Anwendungen zu Quarantänezwecken oder zur~~den Quarantänebereich oder für die~~ Behandlung vor dem Transport von ihm in Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids ⇒ 100 % des ⇐ ~~den~~ Durchschnitts des berechneten Umfangs des in den Jahren 1996, 1997 und 1998 für Anwendungen zu Quarantänezwecken oder zur~~die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die~~ Behandlung vor dem Transport von ihm in den Verkehr gebrachten oder von ihm selbst verwendeten Methylbromids nicht übersteigt.

↓ neu

(3) Für Anwendungen zu Quarantänezwecken und zur Behandlung vor dem Transport in Verkehr gebrachtes Methylbromid darf nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 2 Ziff. i
Unterabs. 3 (angepasst)

~~(3) Die Kommission wird so bald wie möglich in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Erforschung und Entwicklung von Alternativen zur Verwendung von Methylbromid sowie den Rückgriff auf diese Alternativen fördern.~~

↓ Omnibus [KOM(2008) 71 endg.
= COD 2008/0032] 2.3 Nr. 3
(angepasst)
⇒ neu

(4) Die Kommission trifft Maßnahmen zur Reduzierung des berechneten Umfangs von Methylbromid, den die ~~Hersteller oder~~ Importeure/Einführer unter Berücksichtigung der technisch oder wirtschaftlich einsetzbaren Alternativstoffe oder -technologien ~~und der sachspezifischen internationalen Entwicklungen im Rahmen des Protokolls für~~ Anwendungen zu Quarantänezwecken oder zur~~die Verwendung für den Quarantänebereich oder für die~~ Behandlung vor dem Transport in den Verkehr bringen oder selbst verwenden können ⇒ , indem sie insbesondere die Mengen gemäß Absatz 2 anpasst ⇐.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung ☒ einschließlich ☒ durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel ~~2518~~ Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 2 Ziff. ii
Unterabs. 2 (angepasst)
⇒ neu

(5) In Notfällen, bei einem plötzlichen Befall durch besondere Schädlinge oder beim Ausbruch besonderer Pflanzenkrankheiten, kann die Kommission auf Antrag der zuständigen

Behörde eines Mitgliedstaats ~~die~~ vorübergehende \Rightarrow die Produktion, das Inverkehrbringen und die \Leftarrow Verwendung von Methylbromid genehmigen. Genehmigungen dieser Art gelten für einen Höchstzeitraum von 120 Tagen und für eine Höchstmenge von 20 \boxtimes metrischen \boxtimes Tonnen \Rightarrow und enthalten Anweisungen, wie die Emissionen während der Verwendung zu reduzieren sind \Leftarrow .

\Downarrow neu

Artikel 13

Kritische Verwendungszwecke von Halonen

\Downarrow neu

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 können Halone für die in Anhang VI aufgeführten kritischen Verwendungszwecke in Verkehr gebracht und verwendet werden.

\Downarrow 1804/2003 Art. 1 Nr. 4
Buchst. b [=2037/2000 Art. 4
Abs. 4 Ziff. iv Satz 3] (angepasst)
 \Rightarrow neu

(2) Die Kommission \Rightarrow kann \Leftarrow ~~überprüft jährlich~~ die in Anhang ~~VI~~~~VI~~ aufgeführten kritischen Verwendungszwecke \Rightarrow überprüfen \Leftarrow und ~~beschließt bei Bedarf nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2~~ Änderungen und ~~gegebenenfalls~~ Zeitpläne \Rightarrow mit festgelegten Endterminen \Leftarrow für die Einstellung der Verwendung \Rightarrow beschließen \Leftarrow , wobei der Verfügbarkeit von unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten akzeptablen, sowohl technisch als auch wirtschaftlich realisierbaren Alternativen oder Technologien Rechnung getragen wird.

\Downarrow Omnibus [KOM(2008) 71 endg.
= COD 2008/0032] 2.3 Nr. 3
Buchst. c Abs. 3

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel ~~25~~~~18~~ Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

\Downarrow neu

(3) Die Kommission kann auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 in Einzelfällen Abweichungen von Endterminen gewähren, sofern diese Endtermine gemäß Absatz 2 in Anhang VI festgelegt wurden und nachweislich keine technisch und wirtschaftlich realisierbaren Alternativen zur Verfügung stehen.

↓ neu

Artikel 14

Übertragung von Rechten und industrielle Rationalisierung

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 5
(angepasst)

~~(1)(5)~~ Hersteller oder ~~Importeure~~~~Einführer~~, die berechtigt sind, ~~die in diesem Artikel genannten~~ geregelten Stoffe in den Verkehr zu bringen oder selbst zu verwenden, können dieses Recht für die gesamte oder einen Teil der nach diesem Artikel festgelegten Menge der betreffend~~dieser~~ Gruppe von Stoffen auf jeden anderen Hersteller oder ~~Importeur~~~~Einführer~~ dieser Gruppe von Stoffen in der Gemeinschaft übertragen. Jede Übertragung ist der Kommission vorab mitzuteilen. Die Übertragung dieses Rechts ist nicht mit einem zusätzlichen Produktions- oder Einfuhrrecht verbunden.

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 8
(angepasst)

~~(2)(8)~~ Soweit es das Protokoll zulässt, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 ~~den Absätzen 1 bis 7~~ festgelegten berechneten Produktionsumfänge zum Zweck der industriellen Rationalisierung in dem betreffenden Mitgliedstaat zu überschreiten, sofern der berechnete Produktionsumfang in diesem Mitgliedstaat die Summe der berechneten Produktionsumfänge der inländischen Hersteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 ~~den Absätzen 1 bis 7~~ für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet die Kommission vorab von ihrer Absicht, eine solche Erlaubnis zu erteilen.

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 9
(angepasst)

~~(3)(9)~~ Soweit es das Protokoll zulässt, kann die Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb eines Herstellers befindet, diesem Hersteller erlauben, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 ~~den Absätzen 1 bis 8~~ festgelegten berechneten Produktionsumfänge zum Zwecke der industriellen Rationalisierung zwischen Mitgliedstaaten zu überschreiten, sofern der berechnete Produktionsumfang der beteiligten Mitgliedstaaten insgesamt die Summe der berechneten Umfänge ihrer inländischen Produktion nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 ~~den Absätzen 1 bis 8~~ für die betreffenden Zeiträume nicht überschreitet. Hierzu ist auch die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich, in dem die Produktion verringert werden soll.

↓ 2037/2000 Art. 3 Abs. 10
(angepasst)

~~(4)(10)~~ Soweit es das Protokoll zulässt, kann die Kommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich ein Produktionsbetrieb befindet, und der Regierung des betroffenen Drittlands, das Vertragspartei ist, dritten Vertragsstaats einem Hersteller erlauben, die nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 ~~den Absätzen 1 bis 9~~ festgelegten, berechneten Produktionsumfänge zum Zweck der industriellen Rationalisierung mit den nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen berechneten Produktionsumfängen eines Herstellers in einem Drittland, das Vertragspartei ist, dritten Vertragsstaats zu kombinieren, sofern der berechnete Produktionsumfang beider Hersteller zusammen die Summe der nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 ~~den Absätzen 1 bis 9~~ dem gemeinschaftlichen Hersteller gestatteten Produktionsumfänge und der berechneten Produktionsumfänge, die dem Hersteller des Drittlands, das Vertragspartei ist, dritten Vertragsstaats nach dem Protokoll und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlaubt werden, nicht überschreitet.

↓ 2037/2000

KAPITEL IV

HANDEL

↓ 2037/2000 Art. 6 (angepasst)

Artikel ~~6~~15

~~Lizenzen für die Einfuhr~~ **Einfuhren von geregelten Stoffen oder Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind, aus Drittländern**

↓ neu

(1) Einfuhren von geregelten Stoffen, die nicht in einem Erzeugnis, außer in Behältern für den Transport oder die Lagerung solcher Stoffe, enthalten sind, sowie Einfuhren von anderen Produkten und Einrichtungen als persönlichen Effekten, die diese Stoffe enthalten oder auf sie angewiesen sind, sind verboten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Einfuhren von

a) geregelten Stoffen, die für wesentliche Labor- und Analysezwecke gemäß Artikel 10 bestimmt sind,

b) geregelten Stoffen, die für die Verwendung als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe bestimmt sind,

c) geregelten Stoffen, die zur Zerstörung bestimmt sind,

d) Methylbromid, das für die Verwendung in Notfällen gemäß Artikel 12 Absatz 5 oder bis zum 31. Dezember 2014 für den Quarantänebereich oder die Behandlung vor dem Transport gemäß Artikel 12 Absatz 1 bestimmt ist,

e) Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke gemäß Artikel 10 enthalten oder auf diese angewiesen sind,

f) Produkten und Einrichtungen, die Halone für kritische Verwendungszwecke gemäß Artikel 13 enthalten oder auf diese angewiesen sind,

g) Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, deren Inverkehrbringen gemäß Artikel 11 Absatz 4 genehmigt wurde.

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 5
(angepasst) [=Art. 6 Abs. 1]
⇒ neu

~~(3)(4) Für die Überführung von geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft und für ihre aktive Veredelung~~ ⇒ Einfuhren gemäß Absatz 2, ausgenommen Einfuhren zur vorübergehenden Verwahrung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008, einschließlich Umladung, oder zur Durchfuhr durch die Gemeinschaft, ⇐ ist eine Einfuhrlizenz erforderlich. Diese Lizenzen werden von der Kommission erteilt, nachdem sie die Einhaltung der Artikel ~~6, 7, 8 und 13~~, ☒ 16 und 20 ☒ geprüft hat. ~~Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in den solche Stoffe eingeführt werden sollen, eine Kopie der Lizenz. Jeder Mitgliedstaat bestimmt seine hierfür zuständige Behörde. Geregelte Stoffe der Gruppen I, II, III, IV, V und IX des Anhangs I werden nicht zur aktiven Veredelung eingeführt.~~

↓ 2037/2000 Art. 6 (angepasst)

~~(2) Im Falle der aktiven Veredelung wird eine Lizenz nur dann erteilt, wenn die geregelten Stoffe im Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß der Aussetzungsregelung nach Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 verwendet werden sollen und die Ersatzprodukte wieder in einen Staat ausgeführt werden, in dem die Produktion, der Verbrauch oder die Einfuhr des geregelten Stoffes nicht verboten ist. Die Lizenz darf nur nach Vorliegen der Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die aktive Veredelung erfolgen soll, erteilt werden.~~

~~(3) Der Antrag auf eine Lizenz muss folgendes enthalten:~~

~~a) Name und Anschrift des Importeurs und des Ausführers;~~

~~b) Ausfuhrland;~~

~~e) endgültiges Bestimmungsland, falls die geregelten Stoffe zur aktiven Veredelung gemäß Absatz 2 im Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind;~~

~~d) Beschreibung der geregelten Stoffe unter Angabe~~

~~– der handelsüblichen Bezeichnung;~~

- ~~der Beschreibung und des KN-Codes gemäß Anhang IV,~~
- ~~der Art des Stoffes (unbenutzt, zurückgewonnen oder aufgearbeitet),~~
- ~~der Stoffmenge in kg,~~

~~e) eine Erklärung über den Zweck der vorgesehenen Einfuhren,~~

~~f) sofern bekannt, Ort und Zeitpunkt der vorgesehenen Einfuhr sowie gegebenenfalls etwaige Änderungen dieser Angaben.~~

~~(4) Die Kommission kann eine Bescheinigung über die Art der einzuführenden Stoffe verlangen.~~

↓ Omnibus [KOM(2008) 71 endg.
= COD 2008/0032] 2.3 Nr. 5
(angepasst)

~~(5) Die Kommission kann die Liste in Absatz 3 und Anhang IV ändern.~~

~~Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 18 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~

↓ 2037/2000 Art. 7 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 716

Einfuhr ⇒ **Überführung von** ⇐ **geregelte Stoffe** aus Drittländern ⇒ **in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft** ⇐

(1) Die Überführung von aus Drittländern eingeführten geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft unterliegt mengenmäßigen Beschränkungen. ~~Nach dem Verfahren des Artikels 2548 Absatz 2~~ legt die Kommission diese Beschränkungen ~~Diese Beschränkungen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festgelegt~~ und teilt den beteiligten Unternehmen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 ~~1999~~ und anschließend jeweils für eine Dauer von 12 Monaten Quoten zugeteilt.

Sie Die Quoten gemäß Unterabsatz 1 werden ~~sollten~~ ausschließlich für folgende Stoffe zugeteilt werden für:

a) ~~geregelte Stoffe der Gruppen VI und VIII des Anhangs I,~~

~~ab) geregelte Stoffe, die zu wesentlichen~~ Labor- und Analysezwecken ~~oder kritischen Zwecken~~ gemäß Artikel 10 verwendet werden, ~~oder~~

b) ⇒ Methylbromid für einen der folgenden Verwendungszwecke: ⇐

⇒ i) für Notfälle gemäß Artikel 12 Absatz 5, ⇐

⇒ ii) bis zum 31. Dezember 2014 und vorbehaltlich der Mengenbeschränkungen für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 12 Absatz 2 ~~↳ für Anwendungen zu Quarantänezwecken die Verwendung für den Quarantänebereich~~ oder ~~zur für die~~ Behandlung vor dem Transport verwendet werden,

c) geregelte Stoffe, die als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden ~~oder~~

~~d) an Unternehmen, die über solche Zerstörungseinrichtungen für rückgewonnene geregelte Stoffe verfügen, falls die geregelten Stoffe in der Gemeinschaft zur Zerstörung nach von den Parteien anerkannten Methoden bestimmt sind.~~

↓ neu

(2) Importeure der unter den Buchstaben a und c genannten Stoffe melden bis zu dem in einem Vermerk der Kommission angegebenen Zeitpunkt dieser ihren geschätzten Bedarf unter Angabe der Art und der benötigten Mengen der geregelten Stoffe. Auf der Grundlage dieser Meldungen legt die Kommission mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr der unter den Buchstaben a und c genannten Stoffe fest.

↓ 2037/2000 (angepasst)

~~Artikel 8~~

~~Einfuhr geregelter Stoffe aus Nichtvertragsstaaten~~

~~Die Überführung von geregelten Stoffen in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft aus einem Nichtvertragsstaat sowie die aktive Veredelung geregelter Stoffe, die aus einem Nichtvertragsstaat eingeführt wurden, sind verboten.~~

~~Artikel 9~~

~~Einfuhr von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten, aus Nichtvertragsstaaten~~

~~(1) Die Überführung von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten und aus Nichtvertragsstaaten eingeführt wurden, in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist verboten.~~

↓ Omnibus [KOM(2008) 71
endg. = COD 2008/0032] 2.3 Nr. 6
(angepasst)

~~(2) Als Anhaltspunkt für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten enthält Anhang V eine Liste von Produkten, die geregelte Stoffe enthalten, mit den dazugehörigen Codes der kombinierten Nomenklatur. Die Kommission kann diese Liste nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien erstellten Listen ergänzen, kürzen oder ändern.~~

~~Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 18 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~

↓ 2037/2000 Art. 11 (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~11~~17

Ausfuhr von geregelten Stoffen oder Produkten ☒ und Einrichtungen ☒, die geregelte Stoffe enthalten ⇒ oder auf diese angewiesen sind ⇐

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 6
Buchst. a (angepasst) [=Art. 11 Abs. 1]
⇒ neu

(1) Ausfuhr aus der Gemeinschaft von ~~Fluorchlorkohlenwasserstoffen, sonstigen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, von teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen und Chlorbrommethan~~ ⇒ geregelten Stoffen, die nicht in einem Erzeugnis, außer in Behältern für den Transport oder die Lagerung solcher Stoffe, enthalten sind, ⇐ sowie von anderen Produkten und Einrichtungen als persönlichen Effekten, die ~~sie enthalten oder diese Stoffe ☒ enthalten ☒~~ ⇒ oder auf diese angewiesen sind ⇐ ~~zu ihrem Funktionieren brauchen, aus der Gemeinschaft~~ sind verboten.

↓ 2037/2000 Art. 11 Abs. 1 Satz 2 (angepasst)
⇒ neu

☒ (2) ☒ ☒ Das ☒ ~~Dieses~~ Verbot ☒ gemäß Absatz 1 ☒ gilt nicht für die Ausfuhr von

~~a) geregelten Stoffen, deren Produktion nach Artikel 3 Absatz 6 zur Deckung des grundlegenden Inlandsbedarfs der Parteien gemäß Artikel 5 des Protokolls genehmigt wurde;~~

~~a) b) geregelten Stoffen, die nach Artikel 3 Absatz 7 für ⇒ in Artikel 10 Absatz 2 genannte ⇐ wesentliche oder kritische Verwendungszwecke ☒ der Parteien ☒ hergestellt wurden;~~

↓ neu

b) geregelten Stoffen für in Artikel 13 Absatz 1 genannte kritische Verwendungszwecke der Parteien;

↓ 2037/2000 Art. 11 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

~~ce)~~ geregelten Stoffen, die als Ausgangsstoffe ~~oder Verarbeitungshilfsstoffe~~ verwendet werden;

☒ d) geregelten Stoffen, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden; ☒

~~ee)~~ Produkten und Einrichtungen, welche die nach Artikel ~~3 Absatz 5~~ ☒ 10 Absatz 7 ☒ hergestellten oder nach Artikel ~~7 Buchstabe b)~~ ☒ 15 Absatz 2 Buchstaben d und e ☒ eingeführten ☒ geregelten ☒ Stoffe enthalten ⇒ oder auf diese angewiesen sind ⇐;

↓ 2037/2000 Art. 11 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

~~fd) zurückgewonnenen, rezyklierten und aufgearbeiteten, in von der zuständigen Behörde genehmigten oder betriebenen Einrichtungen für kritische Verwendungszwecke gelagerten Halonen für die in Anhang VII aufgeführten kritischen Verwendungszwecke bis zum 31. Dezember 2009 sowie~~ Produkten und Einrichtungen, die Halone für die in Anhang ~~VII~~ aufgeführten kritischen Verwendungszwecke enthalten ⇒ oder auf diese angewiesen sind ⇐ ~~Die Kommission nimmt bis spätestens 1. Januar 2005 eine Überprüfung der Ausfuhren von zurückgewonnenen, rezyklierten und aufgearbeiteten Halonen für kritische Verwendungszwecke vor und beschließt gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, diese Ausfuhren bereits vor dem 31. Dezember 2009 zu verbieten;~~

↓ neu

g) ungebrauchten oder aufgearbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für andere Zwecke als zur Zerstörung.

↓ 2038/2000 Art. 1 (angepasst)
[=Art. 11 Abs. 1 Buchst. f]

~~f) Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltende Dosier-Inhalatoren und hermetisch verschlossene in den menschlichen Körper einzubringende Implantate zur dosierten Abgabe von Arzneimitteln, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine vorübergehende Ausnahmeregelung nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 genehmigt werden kann;~~

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 6
Buchst. c (angepasst) [=Art. 11
Abs. 1 Buchst. g]

~~g) gebrauchten Produkten und Einrichtungen, die mit Fluorchlorkohlenwasserstoffen hergestellte Hartschaumstoffe oder Integralschaumstoffe enthalten. Diese Ausnahme findet keine Anwendung auf:~~

~~Kälte- und Klimaanlage sowie diesbezügliche Produkte;~~

- ~~– Kälte- und Klimaanlage sowie diesbezügliche Produkte, die Teil anderer Produkte und Einrichtungen sind und Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Kältemittel enthalten oder Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Kältemittel zu ihrem Funktionieren brauchen;~~

~~Schaumstoffe für die Gebäudeisolierung sowie diesbezügliche Produkte.~~

↓ neu

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 die Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass ein Ausfuhrverbot angesichts des wirtschaftlichen Wertes und der voraussichtlichen Restlebensdauer der Ware eine unangemessen hohe Belastung für den Exporteur darstellen würde.

↓ 2037/2000 Art. 11 (angepasst)

~~(2) Ausfuhren von Methylbromid nach einem Nichtvertragsstaat sind verboten.~~

~~(3) Ausfuhren von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen nach einem Nichtvertragsstaat sind ab 1. Januar 2004 verboten. Die Kommission überprüft diesen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Entwicklungen im Rahmen des Protokolls nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 und ändert ihn gegebenenfalls.~~

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 7
(angepasst) [=Art. 11 Abs. 4]

~~(4) Ausfuhren von Halonen für kritische Verwendungszwecke, die nicht in Einrichtungen gelagert wurden, die von der zuständigen Behörde eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erhalten haben oder von dieser betrieben werden, aus der Gemeinschaft sind ab 31. Dezember 2003 verboten.~~

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 8
(angepasst) [=Art. 12 Abs. 1]

~~(4)(1) Ausfuhren ☒ gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis d ☒ geregelter Stoffe aus der Gemeinschaft bedürfen einer Ausfuhrlicenz. Solche Lizenzen werden Unternehmen von der Kommission nach Prüfung der Übereinstimmung mit Artikel 11 ☒ 20 ☒ für den Zeitraum~~

~~vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 und anschließend jeweils für eine Dauer von zwölf Monaten erteilt. Die Bestimmungen über die Ausfuhrlizenz für Halone als geregelte Stoffe sind in Absatz 4 enthalten. Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedstaats eine Kopie jeder Lizenz.~~

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 9
[=Art. 12 Abs. 4] (angepasst)
⇒ neu

(5) Ausfuhren gemäß Absatz 2 Buchstaben e bis g und Absatz 3 ~~von Halonen sowie von Halone enthaltenden Produkten und Einrichtungen für kritische Verwendungszwecke gemäß Anhang VII aus der Gemeinschaft~~ bedürfen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 und anschließend jeweils für eine Dauer von zwölf Monaten einer Ausfuhrlizenz , ausgenommen Ausfuhren nach einem Versandverfahren oder vorübergehender Verwahrung ohne Zuweisung einer anderen zollrechtlichen Bestimmung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 . Solche Lizenzen werden dem Exporteur/Ausführer von der Kommission nach Prüfung der erteilt, ~~nachdem die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) 20 geprüft hat erteilt .~~

↓ neu

Artikel 18

Vergabe von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen

(1) Die Kommission errichtet und betreibt ein elektronisches Lizenzvergabesystem.

(2) Anträge auf die Lizenzen gemäß den Artikeln 15 und 17 sind über das System gemäß Absatz 1 einzureichen. Vor der Einreichung von Anträgen müssen sich die Unternehmen bei dem System registrieren.

↓ 2037/2000 Art. 6 Abs. 3
(angepasst)
⇒ neu

~~(3)~~ (2) Der Antrag auf eine Lizenz muss Folgendes enthalten:

a) Name und Anschrift des Importeurs und des Exporteurs/Ausführers,

b) Einfuhr- und Ausfuhrland,

~~e) endgültiges Bestimmungsland, falls die geregelten Stoffe zur aktiven Veredelung gemäß Absatz 2 im Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind,~~

~~c)~~ im Falle der Einfuhr oder der Ausfuhr geregelter Stoffe eine Beschreibung der geregelten Stoffe unter Angabe

i) i) der handelsüblichen Bezeichnung,

- ii) der Beschreibung und des KN-Codes gemäß Anhang IV,
- iii) der Art des Stoffes (~~ungebraucht~~~~benutzt~~, zurückgewonnen oder aufgearbeitet),
- iv) der Stoffmenge in kg,

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 9
Unterabs. 2 [=Art. 12 Abs. 4]
(angepasst)

~~Ein Antrag auf eine Lizenz muss Folgendes enthalten:~~

d) im Falle der Einfuhr oder der Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die Halon oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind:

- ~~Name und Anschrift des Ausführers;~~
- ~~Handelsbeschreibung der Ausfuhr;~~

↓ neu

- i) Typ und Art der Einrichtung,
- ii) für zählbaren Posten die Zahl der Einheiten und die Menge des geregelten Stoffs je Einheit in metrischen Kilogramm,
- iii) für nicht zählbare Posten die Gesamtnettomenge in metrischen Kilogramm,

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 9
Unterabs. 2 [=Art. 12 Abs. 4]
⇒ neu

- iv) ⇒ die enthaltene ⇐ Gesamtmenge an Halon ⇒ oder teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen in metrischen Kilogramm ⇐,
- v) Bestimmungsland(länder) der Produkte und Einrichtungen;

↓ neu

- vi) die Angabe, ob es sich bei dem enthaltenen geregelten Stoff um ungebrauchtes, aufgearbeitetes oder Abfallmaterial handelt,

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 9
Unterabs. 2 [=Art. 12 Abs. 4]
(angepasst)

vii) ☒ im Falle von Produkten und Einrichtungen, die Halon enthalten oder darauf angewiesen sind, eine ☒ Erklärung, wonach ~~das Halon~~ ☒ diese ☒ für einen bestimmten kritischen Verwendungszweck gemäß Anhang ~~VI~~~~VII~~ ausgeführt ~~wird~~ ☒ werden ☒,

↓ neu

viii) im Falle von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind, den Verweis auf die Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3;

↓ 2037/2000 Art. 6 Abs. 3
(angepasst)
⇒ neu

e) eine Erklärung über den Zweck der vorgesehenen Einfuhren ⇒ einschließlich der Angabe der geplanten zollrechtlichen Bestimmung, gegebenenfalls mit Angabe des geplanten Zollverfahrens ⇐;

f) ~~sofern bekannt~~, Ort und Zeitpunkt der vorgesehenen Einfuhren ⇒ oder Ausfuhren und der Zollstelle, bei der die Waren angemeldet werden ⇐ ~~sowie gegebenenfalls etwaige Änderungen dieser Angaben~~;

g) alle von der zuständigen Behörde für erforderlich erachteten Informationen.

↓ 2037/2000 Art. 12 Abs. 3
(angepasst)
⇒ neu

~~(4)~~~~(3)~~ Jeder ⇒ Importeur oder ⇐ ~~Exporteur~~~~Ausführer~~ teilt der Kommission alle während der Geltungsdauer der Lizenz hinsichtlich der nach Absatz 2 mitgeteilten Daten eingetretenen Änderungen mit. ~~Jeder Ausführer berichtet der Kommission hierüber gemäß Artikel 19.~~

↓ 2037/2000 Art. 6 Abs. 2
(angepasst)
⇒ neu

~~(5)~~~~(2)~~ Die Kommission kann eine Bescheinigung über die Art ☒ oder Zusammensetzung ☒ der einzuführenden ⇒ oder auszuführenden ⇐ Stoffe ⇒ sowie eine Kopie der vom Einfuhr- oder Ausfuhrland ausgestellten Lizenz ⇐ verlangen.

↓ neu

(6) Die Kommission kann die übermittelten Informationen soweit erforderlich in bestimmten Fällen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien austauschen und insbesondere

- a) einen Antrag auf die Erteilung einer Einfuhrlizenz ablehnen, wenn es sich bei dem Exporteur nach den Angaben der zuständigen Behörden des betreffenden Landes nachweislich nicht um ein Unternehmen handelt, das in diesem Land für den Handel mit dem betreffenden Stoff zugelassen ist,
- b) einen Antrag auf die Erteilung einer Ausfuhrlizenz ablehnen, wenn ihr die zuständigen Behörden des Einfuhrlandes mitgeteilt haben, dass die Einfuhr des geregelten Stoffes einen illegalen Handel darstellen oder die Durchführung der Kontrollmaßnahmen behindern würde, die das Einfuhrland getroffen hat, um seinen Pflichten im Rahmen des Protokolls nachzukommen, oder dass sie zu einer Überschreitung der für dieses Land im Protokoll festgesetzten Mengenbeschränkungen führen würde.

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 8 letzter Satz [=Art. 12 Abs. 1 letzter Satz]

~~(7)~~⁽⁴⁾ Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedstaats eine Kopie jeder Lizenz.

↓ Omnibus [KOM(2008) 71 endg. = COD 2008/0032] 2.3 Nr. 5 (angepasst)

~~(8)~~⁽⁵⁾ Die Kommission kann die Liste in Absatz ~~3~~ ³ ~~4~~ und Anhang IV ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel ~~1825~~ Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2037/2000 (angepasst)

Artikel 12

Ausfuhrlizenz

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 8 (angepasst) [=Art. 12 Abs. 1]

~~(1) Ausfuhren geregelter Stoffe aus der Gemeinschaft bedürfen einer Ausfuhrlizenz. Solche Lizenzen werden Unternehmen von der Kommission nach Prüfung der Übereinstimmung mit Artikel 11 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 und anschließend jeweils für eine Dauer von zwölf Monaten erteilt. Die Bestimmungen über die~~

~~Ausfuhrlizenz für Halone als geregelte Stoffe sind in Absatz 4 enthalten. Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden des beteiligten Mitgliedstaats eine Kopie jeder Lizenz.~~

↓ 2037/2000 Art. 12 Abs. 2
(angepasst)

~~(2) Ein Antrag auf eine Lizenz muss folgendes enthalten:~~

- ~~a) Name und Anschrift des Ausführers sowie des Herstellers, wenn es sich nicht um dieselbe Person handelt;~~
 - ~~b) Beschreibung des (der) für die Ausfuhr vorgesehenen Stoffe(s) einschließlich:
 - ~~– Handelsbeschreibung;~~
 - ~~– Beschreibung und KN-Code gemäß Anhang IV;~~
 - ~~– Stofftyp (unverarbeitet, zurückgewonnen, aufgearbeitet);~~~~
 - ~~e) Gesamtmenge jedes zur Ausfuhr bestimmten Stoffes;~~
 - ~~d) Bestimmungsland(länder);~~
 - ~~e) Zweck der Ausfuhr.~~
-

↓ 2037/2000 Art. 12 Abs. 3
(angepasst)

~~(3) Jeder Ausführer teilt der Kommission alle während der Geltungsdauer der Lizenz hinsichtlich der nach Absatz 2 mitgeteilten Daten eingetretenen Änderungen mit. Jeder Ausführer berichtet der Kommission hierüber gemäß Artikel 19.~~

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 9
[=Art. 12 Abs. 4] (angepasst)

~~(4) Ausfuhr von Halonen sowie von Halone enthaltenden Produkten und Einrichtungen für kritische Verwendungszwecke gemäß Anhang VII aus der Gemeinschaft bedürfen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 und anschließend jeweils für eine Dauer von zwölf Monaten einer Ausfuhrlizenz. Solche Lizenzen werden dem Ausführer von der Kommission erteilt, nachdem die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) geprüft hat.~~

~~Ein Antrag auf eine Lizenz muss Folgendes enthalten:~~

- ~~– Name und Anschrift des Ausführers;~~
- ~~– Handelsbeschreibung der Ausfuhr;~~
- ~~– Gesamtmenge an Halon;~~
- ~~– Bestimmungsland(länder) der Produkte und Einrichtungen;~~

- ~~Erklärung, wonach das Halon für einen bestimmten kritischen Verwendungszweck gemäß Anhang VII ausgeführt wird;~~
 - ~~sonstige von der zuständigen Behörde als erforderlich erachtete Angaben.~~
-

↓ neu

Artikel 19

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Die Kommission kann für geregelte Stoffe oder neue Stoffe sowie für geregelte Stoffe enthaltende oder auf diese angewiesene Produkte und Einrichtungen, die in die vorübergehende Verwahrung, einschließlich Umladung, übergeführt wurden, im Rahmen eines Versandverfahrens befördert und aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden, auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos eines illegalen Handels, das mit solchen Warenbewegungen verbunden sein kann, zusätzliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen erlassen, wobei sie den sozioökonomischen Auswirkungen solcher Maßnahmen Rechnung trägt.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2037/2000 Art. 13 (angepasst)

Artikel ~~13~~20

~~Ausnahmegenehmigung für den Handel mit Nichtvertragsstaaten~~ ☒ und Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen ☒

↓ 2037/2000 Art. 8 (angepasst)
⇒ neu

(1) ~~Die Überführung~~ ⇒ Einfuhren und Ausfuhren ⇐ von geregelten Stoffen ⇒ sowie von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind, ⇐ ~~in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft~~ aus ⇒ bzw. nach ⇐ einem Nichtvertragsstaat ~~sowie die aktive Veredelung geregelter Stoffe, die aus einem Nichtvertragsstaat eingeführt wurden,~~ sind verboten.

↓ 2037/2000 Art. 10 (angepasst)
⇒ neu

(2) ~~Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vertragsparteien legt der Rat auf Vorschlag~~ ~~Dieser~~ Kommission ⇒ kann ⇐ Vorschriften für die Überführung von Produkten ☒ und Einrichtungen ☒ aus Nichtvertragsstaaten in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft festlegen, die unter Verwendung von geregelten Stoffen hergestellt wurden, jedoch keine solchen und eindeutig als solche identifizierbaren Stoffe enthalten und aus einem

Nichtvertragsstaat eingeführt wurden. Die Identifikation solcher Produkte und Einrichtungen erfolgt im Einklang mit der den Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen gegebenen technischen Beratung. ~~Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.~~

⇒ Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ⇐

↓ 2037/2000 Art. 13 (angepasst)

(3) Abweichend von Absatz 1 ~~Artikel 8, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 11 Absätze 2 und 3~~ kann die Kommission den Handel mit geregelten Stoffen sowie mit Produkten und Einrichtungen , die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind oder die damit hergestellt wurden, mit einem Nichtvertragsstaat erlauben, sofern auf einer Tagung der Vertragsparteien gemäß Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls festgestellt wurde, dass der Nichtvertragsstaat alle Anforderungen des Protokolls erfüllt und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt hat. Die Kommission handelt nach dem Verfahren des Artikels ~~2518~~ Absatz 2.

↓ 2037/2000 Art. 14 (angepasst)

Artikel 14

~~Handel mit Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen~~

~~(4)~~⁽⁴⁾ Vorbehaltlich eines Beschlusses gemäß ~~Unter~~ Absatz 2 ~~gelten~~ gilt Absatz 1 ~~die Artikel 8, 9 und 11 Absätze 2 und 3~~ für die nicht unter das Protokoll fallenden Gebiete in gleicher Weise wie für Nichtvertragsstaaten.

~~(2)~~ Erfüllen die Behörden eines nicht unter das Protokoll fallenden Gebiets alle Anforderungen des Protokolls und haben sie diesbezüglich Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt, so kann die Kommission beschließen, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 ~~der Artikel 8, 9 und 11 dieser Verordnung~~ teilweise oder in ihrer Gesamtheit in Bezug auf dieses Gebiet keine Anwendung finden.

Die Kommission ~~fasst ihren Beschluss~~ handelt nach dem Verfahren des Artikels ~~2518~~ Absatz 2.

↓ neu

Artikel 21

Liste von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder auf diese angewiesen sind

↓ Omnibus [KOM(2008) 71 endg.
= COD 2008/0032] 2.3 Nr. 6
(angepasst)
⇒ neu

~~(⇒) ⇒ Die Kommission erstellt als Anhaltspunkt für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten enthält Anhang V eine Liste von Produkten und Einrichtungen , die geregelte Stoffe enthalten könnten oder auf diese angewiesen sein könnten , mit den dazugehörigen Codes der Kombinierten Nomenklatur. Die Kommission kann diese Liste unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien erstellten Listen ergänzen, kürzen oder ändern.~~

~~Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 18 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.~~

↓ 2037/2000 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 15

Information der Mitgliedstaaten

~~Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten umgehend über alle von ihr gemäß den Artikeln 6, 7, 9, 12, 13 und 14 getroffenen Maßnahmen.~~

KAPITEL IV

EMISSIONSKONTROLLE

↓ 2037/2000 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 2216

Rückgewinnung und Zerstörung bereits verwendeter geregelter Stoffe

(1) Geregelte Stoffe, die in Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, ~~außer in Haushaltskühl- und Gefriergeräten, Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen~~, oder Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern enthalten sind, werden bei der Wartung der genannten Einrichtungen oder vor deren Abbau oder Entsorgung zur Zerstörung nach von den Vertragsparteien zugelassenen Technologien gemäß Anhang VII ~~oder nach anderen umweltpolitisch annehmbaren Zerstörungstechnologien~~ oder zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken zurückgewonnen.

↓ neu

(2) Die Kommission kann Anhang VII ändern, um neuen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2037/2000 Art. 16 Abs. 2
(angepasst)

~~(2) Geregelt Stoffe, die in Haushaltskühl- und Gefriergeräten enthalten sind, werden nach dem 31. Dezember 2001 zurückgewonnen und nach Absatz 1 behandelt.~~

↓ 2037/2000 Art. 16 Abs. 3
(angepasst)
⇒ neu

(3) Geregelt Stoffe, die in anderen als den in ~~Absätzen Absätzen~~ 1 ~~und 2~~ genannten Produkten ☒ und Einrichtungen ☒ ~~oder Vorrichtungen~~ enthalten sind, werden ⇒, soweit technisch und wirtschaftlich machbar, mit Hilfe der Technologien gemäß Absatz 1 ⇐ ☒ zur Zerstörung ☒ zurückgewonnen_ ⇒ oder ohne vorherige Rückgewinnung zerstört ⇐, ~~falls praktikabel, zurückgewonnen und nach Absatz 1 behandelt.~~

↓ neu

Die Kommission erstellt einen Anhang zu dieser Verordnung, in dem die Produkte und Einrichtungen aufgelistet sind, für die die Rückgewinnung oder die Zerstörung ohne vorherige Rückgewinnung als technisch und wirtschaftlich machbar gilt, wobei sie gegebenenfalls die anzuwendenden Techniken angibt.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2037/2000 Art. 16 Abs. 4
(angepasst)

(4) Geregelt Stoffe werden nicht in Einwegbehältern in den Verkehr gebracht, es sei denn zu wesentlichen ☒ Labor- und Analysezwecken ☒ ~~Verwendungszwecken~~ ☒ gemäß Artikel 10 ☒.

↓ 2037/2000 Art. 16 Abs. 5
(angepasst)
⇒ neu

(5) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen zur Förderung der Rückgewinnung, des Recycling, der Aufarbeitung und der Zerstörung geregelter Stoffe und ~~übertragen Nutzern,~~

~~Kältetechnikern und sonstigen geeigneten Stellen die Verantwortung dafür, die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen an die Befähigung des betreffenden Personals fest. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 2001 die Programme im Zusammenhang mit den genannten Mindestanforderungen.~~

Die Kommission bewertet die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen \Rightarrow und kann \Leftarrow unter Berücksichtigung dieser Bewertung und der technischen und anderen einschlägigen Informationen ~~schlägt die Kommission~~ gegebenenfalls Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Mindestanforderungen ~~vor~~ \Rightarrow erlassen \Leftarrow .

\Rightarrow Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. \Leftarrow

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 10
[=Art. 16 Abs. 6] (angepasst)
 \Rightarrow neu

~~(6) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum 31. Dezember 2001 und für jeden weiteren Zwölfmonatszeitraum die Systeme, die zur Förderung der Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe eingesetzt werden, einschließlich der bereits verfügbaren Einrichtungen, sowie die Mengen bereits verwendeter Stoffe, die zurückgewonnen, recycelt, aufgearbeitet oder zerstört wurden.~~

↓ 2037/2000 Art. 16 Abs. 7
(angepasst)

~~(7) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfall²³ und die nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen.~~

↓ 2037/2000 Art. 17 (angepasst)
 \Rightarrow neu

Artikel 23~~17~~

Austreten \Rightarrow und Emissionen \Leftarrow geregelter Stoffe

(1) ~~Es werden~~ \boxtimes Die Unternehmen treffen \boxtimes alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen ~~getroffen~~, um \boxtimes jegliches \boxtimes ~~ein~~ Austreten von geregelten Stoffen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Besonderen werden ortsfeste Einrichtungen, die mehr als 3 kg Kältemittel enthalten, jährlich auf Undichtigkeiten überprüft.

Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen für die Befähigung des betreffenden Personals fest. ~~Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember~~

²³ ~~ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).~~

~~2001 die Programme im Zusammenhang mit diesen Mindestanforderungen mit. Die Kommission bewertet die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen. Unter Berücksichtigung dieser einer Bewertung dieser von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen und der technischen und anderen einschlägigen Informationen schlägt ⇒ kann die Kommission gegebenenfalls Maßnahmen ⇒ zur Harmonisierung im Zusammenhang mit diesen Mindestanforderungen vor ⇒ erlassen .~~

⇒ Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

~~Die Kommission fördert die Ausarbeitung europäischer Normen für die Kontrolle des Austretens und die Rückgewinnung von Stoffen, die aus gewerblichen und industriellen Kälte- und Klimaanlage, Brandschutzvorrichtungen sowie Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen austreten, sowie gegebenenfalls für die technischen Anforderungen hinsichtlich der Dichtigkeit von Kälteanlagen.~~

↓ 2037/2000 Art. 17 Abs. 2
(angepasst)

(2) ~~Es werden Die Unternehmen treffen alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um jegliches ein Austreten von Methylbromid aus Begasungsanlagen und bei anderen Tätigkeiten, bei denen Methylbromid verwendet wird, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei der Verwendung von Methylbromid zur Bodenbegasung sind stets undurchlässige Folien während eines hinreichend langen Zeitraums einzusetzen oder andere Techniken anzuwenden, die zumindest das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten.~~ Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen für die Befähigung des betreffenden Personals fest.

↓ 2037/2000 Art. 17 Abs. 3
(angepasst)
⇒ neu

(3) ~~Es werden Die Unternehmen treffen alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um jegliches ein Austreten und Emissionen geregelter Stoffe, die bei der Herstellung anderer chemischer Stoffe als Ausgangsstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.~~

↓ 2037/2000 Art. 17 Abs. 4
(angepasst)
⇒ neu

(4) ~~Es werden Die Unternehmen treffen alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um jegliches Austreten und Emissionen geregelter Stoffe, die bei der Herstellung anderer chemischer Stoffe unbeabsichtigt erzeugt werden, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.~~

↓ 2037/2000 Art. 17 Abs. 5
(angepasst)
⇒ neu

(5) ~~Die Kommission erstellt gegebenenfalls Merkblätter mit einer Beschreibung der besten verfügbaren Technologien und der besten Umweltpraktiken, auf die zurückgegriffen werden kann, um das Austreten und die Emission geregelter Stoffe zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren; sie trägt gegebenenfalls für die Verbreitung solcher Merkblätter Sorge.~~

⇒ Die Kommission kann Techniken oder Praktiken festlegen, die von den Unternehmen anzuwenden sind, um das Austreten und die Emission geregelter Stoffe zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ⇐

↓ 2037/2000

KAPITEL VI

NEUE STOFFE

Artikel ~~22~~24

Neue Stoffe

↓ 2037/2000 Art. 22 (angepasst)
⇒ neu

(1) Die Produktion, ~~die Einfuhr~~ ⇐ ~~die Freigabe zum freien Verkehr in der Gemeinschaft und die aktive Veredelung~~, das Inverkehrbringen, ~~und die Verwendung~~ ⇒ ~~und die Ausfuhr~~ ⇐ neuer Stoffe des Anhangs II ⇒ Teil A ⇐ sind untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für neue Stoffe, wenn sie als Ausgangsstoffe ⇒ für Labor- und Analysezwecke ⇐ verwendet werden ⇒, für Einfuhren zur vorübergehenden Verwahrung einschließlich Umladung und für Ausfuhren nach einem Versandverfahren oder vorübergehender Verwahrung ohne Zuweisung einer anderen zollrechtlichen Bestimmung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 ⇐.

(2) Die Kommission ~~unterbreitet~~ ⇒ kann ⇐ ~~gegebenfalls Vorschläge im Hinblick auf die Einbeziehung von~~ Stoffen, die nicht geregelt sind, aber nach den Erkenntnissen des durch das Protokoll eingesetzten Ausschusses zur wissenschaftlichen Evaluierung ein bedeutendes Ozonabbaupotenzial aufweisen, in ~~den~~ Anhang II ⇒ Teil A ⇐ ☒ aufnehmen ☒, ~~unter anderem auch Vorschläge zu~~ ☒ und ☒ etwaigen Ausnahmen von Absatz 1 ☒ festlegen ☒. ⇒ Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen

dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen ⇐.

↓ neu

(3) Auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse kann die Kommission Stoffe, die nicht geregelte Stoffe sind, aber deren Ozonabbaupotenzial nachgewiesen wurde, in Anhang II Teil B aufnehmen. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2037/2000

KAPITEL VII

AUSSCHUSS, BERICHTERSTATTUNG, INSPEKTION UND SANKTIONEN

Artikel ~~25~~¹⁸

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

↓ Omnibus [KOM(2008) 71 endg.
= COD 2008/0032] 2.3 Nr. 8

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so sind Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8 anzuwenden.
-

↓ neu

Artikel 26

Berichterstattung der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich bis zum 30. Juni auf elektronischem Wege folgende Angaben zum vorangegangenen Kalenderjahr:

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 2 Ziff. iii
Unterabs. 2 (angepasst)

- a) ~~Die Mitgliedstaaten melden der Kommission alljährlich~~ die für ☒ verschiedene Behandlungen ☒ ~~die Verwendung~~ für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport zugelassenen Methylbromidmengen ☒ gemäß Artikel 12 Absätze 2 und 5 ☒, die in ihrem Gebiet verwendet wurden, die Verwendungszwecke, und die Fortschritte, die bei der Evaluierung und dem Einsatz von Alternativen erzielt wurden;
-

↓ 2037/2000 Art. 4 Abs. 4 Ziff. iv
Satz 2 (angepasst)

- b) ~~Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über~~ die Mengen der für kritische Verwendungszwecke eingesetzten Halone ☒ gemäß Artikel 13 ☒, die zur Verringerung ihrer Emissionen ergriffenen Maßnahmen und eine Schätzung dieser Emissionen sowie die laufenden Aktivitäten zur Ermittlung und Verwendung geeigneter Alternativstoffe;
-

↓ neu

- c) Fälle illegalen Handels, insbesondere diejenigen, die bei den gemäß Artikel 28 durchgeführten Inspektionen aufgedeckt wurden.
-

↓ 2037/2000 Art. 19 Abs. 2

- ~~(2) Die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln der Kommission jährlich zum 31. Dezember die tatsächlich verwendeten, abgestempelten Lizenzunterlagen.~~
-

↓ neu

- (2) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 die Form vorgeben, in der die Angaben gemäß Absatz 1 vorzulegen sind.

- (3) Die Kommission kann die Absätze 1 und 2 ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 25 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2037/2000 Art. 19 (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~2719~~

Berichterstattung ☒ der Unternehmen ☒

(1) ~~Jeder Hersteller, Einführer und Ausführer geregelter Stoffe~~ ☒ Unternehmen ☒ übermittelt der Kommission mit Durchschrift an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats jährlich zum 31. März für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Jahres für jeden geregelten Stoff ~~⇒ und jeden in Anhang II aufgelisteten neuen Stoff~~ ⇐ die ~~nachstehenden~~ ☒ in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten ☒ Daten.

(2) ~~Ein entsprechendes Berichtsschema wird nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 erstellt.~~ a) Jeder Hersteller teilt Folgendes mit:

- a) seine Gesamtproduktion jedes ~~geregelten~~ Stoffes ☒ gemäß Absatz 1 ☒,
- b) jede vom Hersteller in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachte oder für den eigenen Bedarf verwendete Produktion (unter getrennter Angabe der Produktion zur Verwendung als Ausgangsstoff, Verarbeitungshilfsstoff für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport oder zu sonstigen Zwecken),
- c) jede nach Artikel ☒ 10 ☒ ~~3~~ Absatz ☒ 5 ☒ 4 für wesentliche ~~oder kritische~~ ☒ Labor- und Analysezwecke ☒ ~~Verwendungszwecke~~ in der Gemeinschaft genehmigte Produktion,
~~jede nach Artikel 3 Absatz 6 zur Deckung eines grundlegenden Inlandsbedarfs der Vertragsparteien genehmigte Produktion gemäß Artikel 5 des Protokolls,~~
- d) jede nach Artikel ☒ 10 ☒ ~~3~~ Absatz 7 zur Deckung wesentlicher ~~oder kritischer~~ Verwendungszwecke der Parteien genehmigte Produktion,
- e) jede nach Artikel ☒ 14 ☒ ~~3~~ Absätze ☒ 2 ☒ 8, ☒ 3 ☒ 9 und ☒ 4 ☒ 10 im Zusammenhang mit der industriellen Rationalisierung genehmigte Produktionserhöhung,
- f) jede Menge rezyklierter, aufgearbeiteter oder zerstörter Stoffe,
- g) jede Art von Lagerbeständen.

(3) ~~b)~~ Jeder Importeur/Einführer, einschließlich Hersteller, die auch einführen, teilt Folgendes mit:

- a) jede in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Menge geregelter Stoffe unter getrennter Angabe der Einfuhren zur Verwendung als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, zu gemäß Artikel ☒ 10 ☒ ~~3~~ Absatz ☒ 5 ☒ 4 genehmigten wesentlichen ~~oder kritischen~~ ☒ Labor- und Analysezwecken ☒, ~~Verwendungszwecken~~ für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport und zur Zerstörung,
~~jede im aktiven Veredelungsverkehr in die Gemeinschaft eingeführte Menge geregelter Stoffe,~~
- b) jede zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken eingeführte Menge bereits verwendeter ~~geregelter~~ Stoffe ☒ gemäß Absatz 1 ☒,
- c) jede Art von Lagerbeständen.

(4) ~~e)~~ Jeder ~~Exporteur/Ausführer, einschließlich Hersteller, die auch ausführen,~~ teilt Folgendes mit:

a) jede Menge aus der Gemeinschaft ausgeführter ~~geregelter~~ Stoffe gemäß Absatz 1 ~~einschließlich solcher, die im aktiven Veredelungsverkehr ausgeführt werden,~~ unter getrennter Angabe der Ausfuhren nach Bestimmungsländern und der zur Verwendung als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe, für wesentliche Labor- und Analysezwecke ~~Verwendungszwecke,~~ kritische Verwendungszwecke, sowie für den Quarantänebereich und/oder für die Behandlung vor dem Transport, ~~zur Deckung des grundlegenden Inlandsbedarf der Parteien nach Artikel 5 des Protokolls oder zur Zerstörung~~ ausgeführten Mengen,

~~jede Menge der zu Recyclings- und Aufarbeitungszwecken ausgeführten geregelten Stoffe,~~

b) jede Art von Lagerbeständen.

↓ neu

(5) Jedes Unternehmen, das geregelte Stoffe gemäß Absatz 1, die nicht unter Absatz 2 fallen, zerstört, teilt Folgendes mit:

a) alle Mengen solcher zerstörter Stoffe, einschließlich der Mengen in Produkten und Einrichtungen,

b) alle zu zerstörenden Bestände solcher Stoffe, einschließlich der Mengen in Produkten und Einrichtungen,

c) die angewendete Zerstörungstechnik.

↓ 2037/2000 Art. 19 Abs. 3
(angepasst)
⇒ neu

~~(6)(3)~~ Vor dem 31. März jeden Jahres berichtet jeder Verwender, dem eine Ausnahme für ~~einen~~ wesentlichen Labor- und Analysezwecke ~~Verwendungszweck~~ gemäß Artikel 10 ~~3~~ Absatz 1 erlaubt wurde, der Kommission über jeden Stoff, für den ihm eine Lizenz erteilt wurde, mit Durchschrift an die zuständige Behörde des beteiligten Mitgliedstaats über die Verwendung, die während des vergangenen Jahres verbrauchten, gelagerten, rezyklierten oder zerstörten Mengen oder die Mengen an Produkten und Einrichtungen , die diese ~~die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten und/oder ausgeführten~~ Stoffe enthalten oder auf sie angewiesen sind, und ~~die in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten und/oder ausgeführten~~ wurden.

↓ 2037/2000 Art. 19 Abs. 4

~~(7)(4)~~ Jedes Unternehmen, dem die Verwendung geregelter Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe erlaubt wurde, teilt der Kommission vor dem 31. März die im

vorangegangenen Jahr verwendeten Mengen und eine Schätzung der infolge dieser Verwendung entstandenen Emissionen mit.

↓ 1804/2003 Art. 1 Nr. 11
Buchst. a [=Art. 19 Abs. 4a]
(angepasst)

~~(8)(4a)~~ Der ~~Exporteur/Ausführer~~ übermittelt der Kommission jährlich vor dem 31. März die von jedem einzelnen Antragsteller gemäß Artikel 18 Absatz 2 Ziffer vii ~~12 Absatz 4~~ im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres übermittelten Unterlagen und leitet der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Kopie zu.

↓ 2037/2000 Art. 19 Abs. 5

~~(9)(5)~~ Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.

↓ 2037/2000 Art. 19 Abs. 1
Unterabs. 2 (angepasst)

~~(10) Ein entsprechendes Berichtsschema~~ Das Format der Berichte gemäß den Absätzen 1 bis 8 wird nach dem Verfahren des Artikels ~~251a~~ Absatz 2 ~~erstellt~~ festgelegt .

↓ Omnibus [KOM(2008) 71 endg.
= COD 2008/0032] 2.3 Nr. 9
(angepasst)

~~(11)(6)~~ Die Kommission kann die in den Absätzen 1 bis ~~84~~ festgelegten Berichterstattungsanforderungen ändern, ~~um die mit dem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten oder die praktische Durchführbarkeit der Berichterstattungsvorschriften zu verbessern.~~

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel ~~251a~~ Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

↓ 2037/2000 Art. 20

Artikel ~~282a~~

Überwachung

↓ 2037/2000 Art. 20 Abs. 3
(angepasst)
⇒ neu

~~(1)(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für erforderlich hält. Die Mitgliedstaaten führen außerdem Stichprobenkontrollen in Bezug auf die~~ ⇒ nach einem fundierten, risikobasierten Ansatz Inspektionen durch, um sicherzustellen, dass die Unternehmen die Vorschriften dieser Verordnung einhalten, einschließlich Inspektionen bei der ⇐ Einfuhr ⇒ und Ausfuhr ⇐ geregelter Stoffe ~~durch~~ ⇒ sowie von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder auf sie angewiesen sind ⇐ ~~und übermitteln der Kommission die Zeitpläne und Ergebnisse dieser Kontrollen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für erforderlich hält.~~

↓ 2037/2000 Art. 20 Abs. 4

~~(2)(4)~~ Wenn die Kommission und die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Untersuchung durchgeführt werden soll, eine entsprechende Vereinbarung treffen, unterstützen die Bediensteten der Kommission die Bediensteten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

↓ 2037/2000 Art. 20 Abs. 1
(angepasst)

~~(3)(4)~~ Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung kann die Kommission alle erforderlichen Informationen von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen einholen. ~~(2)~~ Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Durchschrift dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, ~~und legt die Gründe dar, weshalb sie diese Informationen benötigt.~~

↓ 2037/2000 Art. 20 Abs. 5

~~(4)(5)~~ Die Kommission fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden untereinander sowie zwischen den nationalen Behörden und der Kommission anhand geeigneter Maßnahmen.

Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

↓ 2037/2000 Art. 21 (angepasst)

Artikel ~~2921~~

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen ~~die notwendigen~~ Regeln für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest zu verhängen sind und treffen die erforderlichen Maßnahmen für deren Anwendung . ~~Diese~~ Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ~~die~~ diese Bestimmungen ~~über Sanktionen~~ spätestens am 31. Dezember 2010 ~~2000~~ mit und melden ebenfalls unverzüglich alle sie ~~diese Bestimmungen~~ betreffenden Änderungen.

↓ 2037/2000

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

↓ 2037/2000 (angepasst)

Artikel ~~3023~~

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. ~~3093/94~~ 2037/2000 wird mit Wirkung ab dem 1. ~~Oktober 2000~~ Januar 2010 aufgehoben.

~~Verweise~~Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als ~~Verweise~~Verweisungen auf die vorliegende Verordnung nach der Entsprechungstabelle in Anhang VIII .

Artikel ~~3124~~

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen* *Union* ~~Gemeinschaften~~ in Kraft.

Sie gilt ab ~~1. Oktober 2000~~ dem 1. Januar 2010 .

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

↓ 2037/2000 (angepasst)
 →₁ 1804/2003 Art. 1 Nr. 12

ANHANG I
Geregelte Stoffe

Gruppe	Stoff			Ozonabbau-poten-zial ²⁴
Gruppe I	CFCl ₃	(FCKW CFC -11)	☒ Trichlorfluormethan ☒	1,0
	CF ₂ Cl ₂	(FCKW CFC -12)	☒ Dichlordifluormethan ☒	1,0
	C ₂ F ₃ Cl ₃	(FCKW CFC -113)	☒ Trichlortrifluorethane ☒	0,8
	C ₂ F ₄ Cl ₂	(FCKW CFC -114)	☒ Dichlortetrafluorethane ☒	1,0
	C ₂ F ₅ Cl	(FCKW CFC -115)	☒ Chlorpentafluorethan ☒	0,6
Gruppe II	CF ₃ Cl	(FCKW CFC -13)	☒ Chlortrifluormethan ☒	1,0
	C ₂ FCl ₅	(FCKW CFC -111)	☒ Pentachlorfluorethan ☒	1,0
	C ₂ F ₂ Cl ₄	(FCKW CFC -112)	☒ Tetrachlordifluorethane ☒	1,0
	C ₃ FCl ₇	(FCKW CFC -211)	☒ Heptachlorfluorpropane ☒	1,0
	C ₃ F ₂ Cl ₆	(FCKW CFC -212)	☒ Hexachlordifluorpropane ☒	1,0
	C ₃ F ₃ Cl ₅	(FCKW CFC -213)	☒ Pentachlortrifluorpropane ☒	1,0
	C ₃ F ₄ Cl ₄	(FCKW CFC -214)	☒ Tetrachlortetrafluorpropane ☒	1,0
	C ₃ F ₅ Cl ₃	(FCKW CFC -215)	☒ Trichlorpentafluorpropane ☒	1,0

²⁴ Diese Ozonabbaupotenziale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden anhand der von den Vertragsparteien gefassten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

	$C_3F_6Cl_2$	(FCKW CFE-216)	<input checked="" type="checkbox"/> Dichlorhexafluorpropane <input checked="" type="checkbox"/>	1,0
	C_3F_7Cl	(FCKW CFE-217)	<input checked="" type="checkbox"/> Chlorheptafluorpropane <input checked="" type="checkbox"/>	1,0
Gruppe III	CF_2BrCl	(Halon-1211)	<input checked="" type="checkbox"/> Bromchlordifluormethan <input checked="" type="checkbox"/>	3,0
	CF_3Br	(Halon-1301)	<input checked="" type="checkbox"/> Bromtrifluormethan <input checked="" type="checkbox"/>	10,0
	$C_2F_4Br_2$	(Halon-2402)	<input checked="" type="checkbox"/> Dibromtetrafluorethane <input checked="" type="checkbox"/>	6,0
Gruppe IV	CCl_4	(Tetrachlorkohlenstoff) <input checked="" type="checkbox"/> CTC <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Tetrachlorkohlenstoff <input checked="" type="checkbox"/>	1,1
Gruppe V	$C_2H_3Cl_3$ ²⁵	(1,1,1-Trichlorethan)	<input checked="" type="checkbox"/> 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) <input checked="" type="checkbox"/>	0,1
Gruppe VI	CH_3Br	(Methylbromid)	<input checked="" type="checkbox"/> Brommethan <input checked="" type="checkbox"/>	0,6
Gruppe VII	$CHBr_2$	<input checked="" type="checkbox"/> HFBKW <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Hydrobromfluormethane, -ethane oder -propane <input checked="" type="checkbox"/>	1,00
	CHF_2Br			0,74
	CH_2FBr			0,73
	C_2HFBr_4			0,8
	$C_2HF_2Br_3$			1,8
	$C_2HF_3Br_2$			1,6
	C_2HF_4Br			1,2
	$C_2H_2FBr_3$			1,1
	$C_2H_2F_2Br_2$			1,5
	$C_2H_2F_3Br$			1,6
	$C_2H_3FBr_2$			1,7
	$C_2H_3F_2Br$			1,1
	C_2H_4FBr			0,1
	C_3HFBr_6			1,5

²⁵

Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

	$C_3HF_2Br_5$			1,9
	$C_3HF_3Br_4$			1,8
	$C_3HF_4Br_3$			2,2
	$C_3HF_5Br_2$			2,0
	C_3HF_6Br			3,3
	$C_3H_2FBr_5$			1,9
	$C_3H_2F_2Br_4$			2,1
	$C_3H_2F_3Br_3$			5,6
	$C_3H_2F_4Br_2$			7,5
	$C_3H_2F_5Br$			1,4
	$C_3H_3FBr_4$			1,9
	$C_3H_3F_2Br_3$			3,1
	$C_3H_3F_3Br_2$			2,5
	$C_3H_3F_4Br$			4,4
	$C_3H_4FBr_3$			0,3
	$C_3H_4F_2Br_2$			1,0
	$C_3H_4F_3Br$			0,8
	$C_3H_5FBr_2$			0,4
	$C_3H_5F_2Br$			0,8
	C_3H_6FBr			0,7
Gruppe VIII	$CHFCl_2$	(HFCKWH- FCKW-21) ²⁶	<input checked="" type="checkbox"/> Hydrochlorfluormethane, -ethane oder -propane <input type="checkbox"/>	0,040
	CHF_2Cl	(HFCKWH- FCKW-22) ²⁷		0,055
	CH_2FCl	(HFCKWH- FCKW-31)		0,020

²⁶

²⁷

Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.
Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

	C ₂ HFC ₄	(HFCKWH- FCKW-121)	0,040
	C ₂ HF ₂ Cl ₃	(HFCKWH- FCKW-122)	0,080
	C ₂ HF ₃ Cl ₂	(HFCKWH- FCKW-123) ²⁸	0,020
	C ₂ HF ₄ Cl	(HFCKWH- FCKW-124) ²⁹	0,022
	C ₂ H ₂ FC ₃	(HFCKWH- FCKW-131)	0,050
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂	(HFCKWH- FCKW-132)	0,050
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl	(HFCKWH- FCKW-133)	0,060
	C ₂ H ₃ FC ₂	(HFCKWH- FCKW-141)	0,070
	CH ₃ CFCl ₂	(HFCKWH- FCKW-141b) ³⁰	0,110
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl	(HFCKWH- FCKW-142)	0,070
	CH ₃ CF ₂ Cl	(HFCKWH- FCKW-142b) ³¹	0,065
	C ₂ H ₄ FC ₁	(HFCKWH- FCKW-151)	0,005
	C ₃ HFC ₆	(HFCKWH- FCKW-221)	0,070
	C ₃ HF ₂ Cl ₅	(HFCKWH- FCKW-222)	0,090
	C ₃ HF ₃ Cl ₄	(HFCKWH- FCKW-223)	0,080
	C ₃ HF ₄ Cl ₃	(HFCKWH-)	0,090

28

Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

29

Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

30

Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

31

Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

		FCKW-224	
	C ₃ HF ₅ Cl ₂	(HFCKWH- FCKW-225)	0,070
	CF ₃ CF ₂ C HCl ₂	(HFCKWH- FCKW-225ca) ³²	0,025
	CF ₂ ClCF ₂ CHClF	(HFCKWH- FCKW-225cb) ³³	0,033
	C ₃ HF ₆ Cl	(HFCKWH- FCKW-226)	0,100
	C ₃ H ₂ FCl ₅	(HFCKWH- FCKW-231)	0,090
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄	(HFCKWH- FCKW-232)	0,100
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃	(HFCKWH- FCKW-233)	0,230
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂	(HFCKWH- FCKW-234)	0,280
	C ₃ H ₂ F ₅ Cl	(HFCKWH- FCKW-235)	0,520
	C ₃ H ₃ FCl ₄	(HFCKWH- FCKW-241)	0,090
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃	(HFCKWH- FCKW-242)	0,130
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂	(HFCKWH- FCKW-243)	0,120
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl	(HFCKWH- FCKW-244)	0,140
	C ₃ H ₄ FCl ₃	(HFCKWH- FCKW-251)	0,010
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂	(HFCKWH- FCKW-252)	0,040
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl	(HFCKWH-)	0,030

³²

Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

³³

Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

		FCKW -253)		
	C ₃ H ₅ FCI ₂	(HFCKWH FCKW -261)		0,020
	C ₃ H ₅ F ₂ CI	(HFCKWH FCKW -262)		0,020
	C ₃ H ₆ FCI	(HFCKWH FCKW -271)		0,030
→ ₁ Gruppe IX ←	→ ₁ CH ₂ Br ←	→ ₁ (Halon 1011 Chlorbrommetha n) ←	☒ Chlorbrommethan ☒	→ ₁ 0,1 2 ←

↓ neu

ANHANG II

Neue Stoffe

Teil A: Beschränkungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 unterliegende Stoffe

Stoff		Ozonabbaupotenzial
CBr₂F₂	Dibromdifluormethan (Halon-1202)	1,25

Teil B: Stoffe, für die eine Berichtspflicht gemäß Artikel 26 besteht

Stoff		Ozonabbaupotenzial³⁴
C₃H₇Br	1-Brompropan (n-Propylbromid)	0,02 – 0,10
C₂H₅Br	Bromethan (Ethylbromid)	0,1 – 0,2
CF₃I	Trifluoriodmethan (Trifluormethyliodid)	0,01 – 0,02

³⁴ Diese Ozonabbaupotenziale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden anhand der von den Vertragsparteien gefassten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

ANHANG III VI

**Verwendung geregelter Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 2 Nummer 8
~~sechzehnter Gedankenstrich~~**

- a) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff zur Beseitigung von Stickstofftrichlorid bei der Herstellung von Chlor und Ätznatron;
- b) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff für das Recycling von Chlor im Endgas bei der Chlorproduktion;
- c) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Chlorkautschuk;
- d) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Isobutyl-Acetophenon (Ibuprofen — Analgetikum);
- e) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Polyphenylenterephthalamid;
- f) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von radioaktiv markiertem Cyanocobalamin;
- g) Verwendung von ~~FCKW~~CFC-11 bei der Herstellung feiner synthetischer Polyolefinfaser-Blattstrukturen;
- h) Verwendung von ~~FCKW~~CFC-12 bei der photochemischen Synthese von Perfluorpolyetherpolyperoxid-Präkursoren von Z-Perfluorpolyethern und bifunktionellen Derivaten;
- i) Verwendung von ~~FCKW~~CFC-113 bei der Reduktion von Perfluorpolyetherpolyperoxid-Zwischenprodukten für die Herstellung von Perfluorpolyetherdiestern;
- j) Verwendung von ~~FCKW~~CFC-113 zur Zubereitung von Perfluorpolyetherdiolen mit hoher Funktionalität;
- k) Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Cyclodimen;
- l) Verwendung von ~~HFCKWH~~FCKW bei den unter den Buchstaben a bis k aufgeführten Prozessen, wenn die ~~HFCKWH~~FCKW zur Ersetzung von ~~FCKW~~CFC oder Tetrachlorkohlenstoff verwendet werden.

↓ Akte über die Bedingungen des Beitritts, Art. 20 und Anh. II S. 710 (angepasst)

ANHANG III

~~Mengenmäßige Gesamtbeschränkungen für das Inverkehrbringen von geregelten Stoffen und ihre Verwendung zu eigenen Zwecken durch Hersteller und Einführer in der Gemeinschaft~~

~~(1999-2003 — EU-15; 2004-2015 EU-25)~~

↓ 1791/2006 Art. 1 Abs. 1 (angepasst)

(berechnete Mengen in t Ozonabbaupotential)									
Stoff	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V	Gruppe VI³⁵	Gruppe VI³⁶	Gruppe VII	Gruppe VIII
Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember						Für andere Verwendungen als für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport	Für Verwendungen für den Quarantänebereich oder für die Behandlung vor dem Transport		
1999 (EU-15)	0	0	0	0	0	8665		0	8079
2000 (EU-15)						8665			8079
2001 (EU-15)						4621	607		6678

³⁵ ~~Berechnet auf der Grundlage Ozonabbaupotenzial = 0,6.~~

³⁶ ~~Berechnet auf der Grundlage Ozonabbaupotenzial = 0,6.~~

15)									
2002 (EU 15)						4621	607		5676
2003 (EU15)						2888	607		3005
2004 (EU 25)						2945	607		2209
2005 (EU 25)						0	607		2209
2006 (EU 25)							607		2209
2007 (EU 27)							607		2250
2008 (EU 27)							607		1874
2009 (EU 27)							607		1874
2010 (EU 27)							607		0
2011 (EU 27)							607		0
2012 (EU 27)							607		0
2013 (EU 27)							607		0
2014 (EU							607		0

27)									
2015 (EU 27)							607		0

↓ 473/2008 Art. 1 und Anh.
(angepasst)

ANHANG IV
Gruppen, Codes der Kombinierten Nomenklatur³⁷ und Beschreibungen der in den
Anhängen ~~IX~~ Anhang ~~XI~~ und ~~III~~ genannten Stoffe

Gruppe	KN-Code	Beschreibung
Gruppe I	29034100	Trichlorfluormethan
	29034200	Dichlordifluormethan
	29034300	Trichlortrifluorethane
	29034410	Dichlortetrafluorethane
	29034490	Chlorpentafluorethan
Gruppe II	29034510	Chlortrifluormethan
	29034515	Pentachlorfluorethan
	29034520	Tetrachlordifluorethane
	29034525	Heptachlorfluorpropane
	29034530	Hexachlordifluorpropane
	29034535	Pentachlortrifluorpropane
	29034540	Tetrachlortetrafluorpropane
	29034545	Trichlorpentafluorpropane
	29034550	Dichlorhexafluorpropane
	29034555	Chlorheptafluorpropane
Gruppe III	29034610	Bromchlordifluormethan
	29034620	Bromtrifluormethan
	29034690	Dibromtetrafluorethane
Gruppe IV	29031400	Ttrachlorkohlenstoff
Gruppe V	29031910	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)

³⁷ Ein „ex“ vor einer Codenummer bedeutet, dass dieser Untertitel auch für andere als in der Spalte „Beschreibung“ genannte Produkte gelten könnte.

Gruppe VI	29033911	Brommethan (Methylbromid)
Gruppe VII	29034930	Hydrobromfluormethane, -ethane oder -propane
Gruppe VIII	29034911	Chlordifluormethan (HFCKW HCFC -22)
	29034915	1,1-Dichlor-1-fluorethan (HFCKW HCFC -141b)
	29034919	Andere Hydrochlorfluormethane, -ethane oder -propane (HFCKW HCFC)
Gruppe IX	ex29034980	Chlorbrommethan
Gemische	38247100	Gemische, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthalten, auch teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW H-FCKW), Perfluorkohlenstoffe (PFKWP PFKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenstoffe (HFKW H-FKW) enthaltend
	38247200	Gemische, die Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethane enthalten
	38247300	Gemische, die teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW H-BFKW) enthalten
	38247400	Gemische, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW H-FCKW) enthalten, auch Perfluorkohlenstoffe (PFKWP PFKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenstoffe (HFKW H-FKW) enthaltend, aber keine vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthaltend
	38247500	Gemische, die Tetrachlorkohlenstoff enthalten
	38247600	Gemische, die 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthalten
	38247700	Gemische, die Brommethan (Methylbromid) oder Chlorbrommethan enthalten

ANHANG V

Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) für Erzeugnisse, die geregelte Stoffe enthalten³⁸

1. KRAFTFAHRZEUGE UND LASTKRAFTWAGEN MIT KLIMAAANLAGEN

KN-Codes

~~87012010 — 87019090~~

~~87021011 — 87029090~~

~~87031011 — 87039090~~

~~87041011 — 87049000~~

~~87051000 — 87059090~~

~~87060011 — 87060099~~

2. KÄLTE UND KLIMAAANLAGEN/WÄRMEPUMPEN FÜR HAUSHALT UND GEWERBE

Kühlgeräte:

KN-Codes

~~84181010 — 84182900~~

~~84185011 — 84185099~~

~~84186110 — 84186999~~

Gefriergeräte:

KN-Codes

~~84181010 — 84182900~~

~~84183010 — 84183099~~

~~84184010 — 84184099~~

~~84185011 — 84185099~~

~~84186110 — 84186190~~

³⁸ Diese Zollcodes werden zur Orientierung der Zollbehörden der Mitgliedstaaten angegeben.

~~84186910 — 84186999~~

~~Entfeuchter:~~

~~KN-Codes~~

~~84151000 — 84158390~~

~~84796000~~

~~84798910~~

~~84798998~~

~~Wasserkühler und Gasverflüssiger:~~

~~KN-Codes~~

~~84196000~~

~~84198998~~

~~Einrichtungen zur Kälteerzeugung~~

~~KN-Codes~~

~~84181010 — 84182900~~

~~84183010 — 84183099~~

~~84184010 — 84184099~~

~~84185011 — 84185099~~

~~84186110 — 84186190~~

~~84186910 — 84186999~~

~~Klimaanlagen und Wärmepumpen:~~

~~KN-Codes~~

~~84151000 — 84158390~~

~~84186110 — 84186190~~

~~84186910 — 84186999~~

~~84189910 — 84189990~~

~~3. AEROSOLERZEUGNISSE AUSSER MEDIZINISCHEN AEROSOLEN~~

~~Lebensmittel:~~

~~KN-Codes~~

~~04049021 — 04049089~~

~~15179010 — 15179099~~

~~21069092~~

~~21069098~~

~~Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben; Färbemittel:~~

~~KN-Codes~~

~~32081010 — 32081090~~

~~32082010 — 32082090~~

~~32089011 — 32089099~~

~~32091000 — 32099000~~

~~32100010 — 32100090~~

~~32129090~~

~~Duftstoffe, Schönheitsmittel und Körperpflegemittel:~~

~~KN-Codes~~

~~33030010 — 33030090~~

~~33043000~~

~~33049900~~

~~33051000 — 33059090~~

~~33061000 — 33069000~~

~~33071000 — 33073000~~

~~33074900~~

~~33079000~~

~~Grenzflächenaktive Stoffe:~~

~~KN-Codes~~

~~34022010 — 34022090~~

~~Zubereitete Schmiermittel:~~

~~KN-Codes~~

~~27100081~~

~~27100097~~

~~34031100~~

~~34031910 — 34031999~~

~~34039100~~

~~34039910 — 34039990~~

~~Putzmittel:~~

~~KN-Codes~~

~~34051000~~

~~34052000~~

~~34053000~~

~~34054000~~

~~34059010 — 34059090~~

~~Waren aus leichtentzündlichen Stoffen:~~

~~KN-Codes~~

~~36061000~~

~~Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide usw.:~~

~~KN-Codes~~

~~38081010 — 38081090~~

~~38082010 — 38082080~~

~~38083011 — 38083090~~

~~38084010 — 38084090~~

~~38089010 — 38089090~~

~~Endausrüstungsmittel usw.:~~

~~KN-Codes~~

~~38091010 — 38091090~~

~~38099100 — 38099300~~

~~Zubereitungen und Füllpatronen für Feuerlöcher:~~

~~KN-Codes~~

~~38130000~~

~~Organische Lösungsmittel:~~

~~KN-Codes~~

~~38140010 — 38140090~~

~~Zubereitete Gefrierschutzmittel:~~

~~KN-Codes~~

~~38200000~~

~~Erzeugnisse der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:~~

~~KN-Codes~~

~~38249010~~

~~38249035~~

~~38249040~~

~~38249045 — 38249095~~

~~SILIKONE IN PRIMÄRFORM:~~

~~KN-Codes~~

~~39100000~~

~~WAFFEN:~~

~~KN-Codes~~

~~93040000~~

~~4. TRAGBARE FEUERLÖSCHER~~

~~KN-Codes~~

~~84241010 — 84241099~~

~~5. DÄMMLATTEN, WÄNDE UND ISOLIERVERKLEIDUNGEN VON ROHREN~~

~~KN-Codes~~

~~39172110 — 39174090~~

~~39201023 — 39209990~~

~~39211100 — 39219090~~

~~39251000 — 39259080~~

~~39269010 — 39269099~~

~~6. VORPOLYMERISATE~~

~~KN-Codes~~

~~39011010 — 39119099~~

ANHANG V

Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Weiterverteilung geregelter Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke gemäß Artikel 10 Absatz 8

1. Als geregelte Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke sind nur mit folgenden Reinheitsgraden hergestellte geregelte Stoffe zu verwenden:

Stoffe	%
TCK (Reagenzgrad)	99,5
1,1,1-Trichlorethan	99,0
FCKW 11	99,5
FCKW 13	99,5
FCKW 12	99,5
FCKW 113	99,5
FCKW 114	99,5
andere geregelte Stoffe mit einem Siedepunkt P>20° C	99,5
andere geregelte Stoffe mit einem Siedepunkt P<20° C	99,0

Diese reinen geregelten Stoffe können in der Folge von Herstellern, Lieferanten oder Vertreibern mit anderen durch das Protokoll geregelten oder nicht geregelten Chemikalien gemischt werden, wie dies für Labor- und Analysezwecke üblich ist.

2. Diese hochreinen Stoffe sowie Mischungen, die geregelte Stoffe enthalten, dürfen ausschließlich in wieder verschließbaren Behältern oder Hochdrucktanks transportiert werden, die weniger als drei Liter fassen, oder in Glasampullen, die höchstens 10 Milliliter fassen. Sie müssen klar als ozonschichtabbauende Stoffe gekennzeichnet sein und dürfen nur im Labor oder für Analysen verwendet werden. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass gebrauchte oder überschüssige Stoffe möglichst aufgefangen und recycelt werden müssen. Die Stoffe sollten zerstört werden, sofern eine Rezyklierung nicht durchführbar ist.

ANHANG VI

Kritische Verwendungszwecke von Halonen

Verwendung von Halon 1301:

- in Flugzeugen für den Schutz von Mannschaftsräumen, Maschinenhäusern, Frachträumen und Trockenbuchten (dry bays), sowie zur Inertisierung von Treibstofftanks;
- in militärischen Land- und Wasserfahrzeugen zum Schutz von Mannschafts- und Maschinenräumen;
- zur Inertisierung von besetzten Räumen, in denen brennbare Flüssigkeiten und/oder entzündliche Gase freigesetzt werden können, im militärischen Bereich, im Erdöl- und Erdgassektor und in der Petrochemie sowie in bestehenden Frachtschiffen;
- zur Inertisierung von bestehenden bemannten Kommunikations- und Befehlszentren, die zur Verteidigung gehören oder anderweitig für die nationale Sicherheit wesentlich sind;
- zur Inertisierung von Räumen, in denen das Risiko einer Dispersion radioaktiver Stoffe bestehen könnte;
- in Anlagen des Ärmelkanal-Tunnels und damit verbundenen Einrichtungen und rollendem Eisenbahnmaterial.

Verwendung von Halon 1211:

- in militärischen Land- und Wasserfahrzeugen zum Schutz von Mannschafts- und Maschinenräumen;
- in an Bord von Flugzeugen verwendeten Handfeuerlöschern und fest installierten Löschvorrichtungen für Maschinen;
- in Flugzeugen zum Schutz von Mannschaftsräumen, Maschinenhäusern, Frachträumen und Trockenbuchten (dry bays);
- in Feuerlöschgeräten für Löschmannschaften, die für den Selbstschutz am Anfang der Brandbekämpfung wesentlich sind;
- in Militär- und Polizeifeuerlöschern für Personen.

Verwendung von Halon 2402, ausschließlich in Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern:

- in Flugzeugen für den Schutz von Mannschaftsräumen, Maschinenhäusern, Frachträumen und Trockenbuchten (dry bays), sowie zur Inertisierung von Treibstofftanks;
 - in militärischen Land- und Wasserfahrzeugen zum Schutz von Mannschafts- und Maschinenräumen;
 - für die Inertisierung von besetzten Räumen, wo brennbare Flüssigkeiten und/oder entzündliche Gase freigesetzt werden können, im militärischen Bereich, im Erdöl- und Erdgassektor und in der Petrochemie sowie in bestehenden Frachtschiffen;
 - für die Inertisierung von bestehenden bemannten Kommunikations- und Befehlszentren, die zur Verteidigung gehören oder anderweitig für die nationale Sicherheit wesentlich sind;
 - für die Inertisierung von Räumen, in denen das Risiko einer Dispersion radioaktiver Stoffe bestehen könnte;
 - in an Bord von Flugzeugen verwendeten Handfeuerlöschern und fest installierten Löschvorrichtungen für Maschinen;
 - in Feuerlöschgeräten für Löschmannschaften, die für den Selbstschutz am Anfang der Brandbekämpfung wesentlich sind;
 - in Militär- und Polizeifeuerlöschern für Personen.
-

↓ 2007/540/EG Art. 1 und Anh.

Verwendung von Halon 2402 nur in Bulgarien:

- in Flugzeugen für den Schutz von Mannschaftsräumen, Maschinenhäusern, Frachträumen und Trockenbuchten, sowie zur Inertisierung von Treibstofftanks;
- in militärischen Land- und Wasserfahrzeugen zum Schutz von Mannschafts- und Maschinenräumen.

↓ neu

ANHANG VII

Zerstörungstechnologien gemäß Artikel 22 Absatz 1

Anwendbarkeit			
Technologie	Konzentrierte Quellen		Verdünnte Quellen
	Anhang A, Gp. I Anhang B Anhang C, Gp. I	Halon (Anhang A, Gp. II)	Schäume
Zerstörungs- und Abscheidegrad (DRE)	99,99 %	99,99 %	95%
Zementöfen	Genehmigt	Nicht genehmigt	
Verbrennung mittels Flüssigkeitseinspritzung	Genehmigt	Genehmigt	
Gas-/Rauchoxidation	Genehmigt	Genehmigt	
Verbrennung von festem Siedlungsabfall			Genehmigt
Spaltreaktoren	Genehmigt	Nicht genehmigt	
Verbrennung im Drehrohrofen	Genehmigt	Genehmigt	Genehmigt
Argonplasmabogen	Genehmigt	Genehmigt	
Induktiv gekoppeltes Radiofrequenzplasma	Genehmigt	Genehmigt	
Mikrowellenplasma	Genehmigt		
Stickstoffplasma	Genehmigt		
Katalytische Dehalogenierung in der Gasphase	Genehmigt		

Heißdampfreaktor	Genehmigt		
------------------	-----------	--	--

Anmerkung:

- (1) Das DRE-Kriterium kennzeichnet die Leistungsfähigkeit der Technik, auf deren Grundlage die Technik zugelassen wird. Es gibt nicht immer die Tagesleistung wieder, die durch nationale Mindestnormen geregelt ist.
- (2) Als konzentrierte Quellen gelten ungebrauchte, zurückgewonnene und aufgearbeitete ozonabbauende Stoffe.
- (3) Als verdünnte Quellen gelten in der Grundmasse eines Feststoffes (z. B. Schäumen) enthaltene ozonabbauende Stoffe.

ANHANG VIII

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000	Neu
Artikel 1	Artikel 1 und 2
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 10 Absätze 2 und 4
Artikel 3 Absatz 2 Ziffer i	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2 Ziffer ii Unterabsatz 1	---
Artikel 3 Absatz 2 Ziffer ii Unterabsatz 2	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 6 Satz 1
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 7
Artikel 3 Absatz 6	---
Artikel 3 Absatz 7	Artikel 10 Absatz 8
Artikel 3 Absatz 8	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 9	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 10	Artikel 14 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer ii	---
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii Unterabsatz 1	Artikel 12 Absätze 1 und 2
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii Unterabsatz 2	Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii Unterabsatz 3	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iv	Artikel 12 Absatz 4

Artikel 4 Absatz 3 Ziffer i	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 3 Ziffer ii	---
Artikel 4 Absatz 3 Ziffer iii	---
Artikel 4 Absatz 3 Ziffer iv	---
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer i Buchstabe a	Artikel 9
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer i Buchstabe b erster Gedankenstrich	Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer i Buchstabe b zweiter Gedankenstrich	Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer ii	---
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer iii	---
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer iv Satz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer iv Satz 2	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 4 Ziffer v	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 6
Artikel 4 Absatz 6	---
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 3	---
Artikel 5 Absatz 4 Satz 1	Artikel 11 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 4 Satz 2	---
Artikel 5 Absatz 5	---
Artikel 5 Absatz 6	---
Artikel 5 Absatz 7	Artikel 11 Absatz 4

Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	---
Artikel 6 Absatz 2	---
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 18 Absatz 8
Artikel 7	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 8	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 21
Artikel 10	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 17 Absätze 1 und 2
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 4	---
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 5
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 18 Absätze 3 und 4
Artikel 13	Artikel 20 Absatz 3
Artikel 14	Artikel 20 Absatz 4
Artikel 15	---
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	---
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 4	Artikel 22 Absatz 4

Artikel 16 Absatz 5	Artikel 22 Absatz 5
Artikel 16 Absatz 6	---
Artikel 16 Absatz 7	---
Artikel 17	Artikel 23
Artikel 18	Artikel 25
Artikel 19	Artikel 25
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 28 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 28 Absatz 2
Artikel 20 Absatz 5	Artikel 28 Absatz 4
Artikel 21	Artikel 29
Artikel 22	Artikel 24
Artikel 23	Artikel 30
Artikel 24	Artikel 31
Anhang I	Anhang I
Anhang III	---
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	---
Anhang VI	Anhang III
Anhang VII	Anhang VI